

Ausgabe 5/15 Heft 148 Mai 2015

Junge Flüchtlinge in Niedersachsen

Leitfaden

Titel:

FLÜCHTLINGSRAT Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe:

Ausgabe 5/2015; Heft 148; Mai 2015

Redaktionsanschrift:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Langer Garten 23B 31137 Hildesheim Tel. 05121-15605 Fax. 05121-31609 nds@nds-fluerat.org www.nds-fluerat.org

Redaktion und ViSdP:

Edda Rommel Hans-Georg Hofmeister

Layout:

*Dannull.Mediendesign www.dannull-mediendesign.de

Druck:

Druckerei Lühmann, Bockenem

Spendenkonto Flüchtlingsrat Nds.: GLS Gemeinschaftsbank eG

Kto: 403 046 0700 BLZ: 430 609 67

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEMIGLS Steuer-Nr.: 30/212/41346

Gefördert durch:

• terre des hommes Hilfe für Kinder in Not



Seit einigen Jahren erleben wir eine starke Zunahme der Flüchtlingszahlen in Deutschland. Damit einhergehend steigen die Anforderungen an die Kommunen und die in die Arbeit mit den Flüchtlingen eingebundenen professionellen und ehrenamtlichen UnterstützerInnen, Zudem ist eine Vielzahl neuer Akteurlnnen in die Arbeit eingestiegen. Bei beiden Unterstützergruppen besteht ein hoher Bedarf an praktischen, handlungsorientrierten Informationen. Das vorliegende Heft versucht, die wichtigsten Informationen für die Beratungs- und Unterstützungspraxis von jungen Flüchtlingen - Kinder und Jugendliche in Familien, unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene anzubieten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Regelungen laufend Veränderungen unterworfen sind. Daher ist es notwendig, sich kontinuierlich über Neuerungen zu informieren. (homepage des Flüchtlingsrates: www.nds-fluerat.org; PRO ASYL: www.proasyl.de; BfV-UMF: www.b-umf.de; BAMF: www.bamf.de)

Wir bedanken uns herzlich bei den Autoren Yannik Dyk (Kap. 1a), Thomas Berthold (Kap. 2) und Olaf Strübing (Kap.4) für ihre Beiträge und freuen uns über Nachfragen und Anregungen.

Junge Flüchtlinge in Niedersachsen ein Leitfaden

1. Asylverfahren und Aufenthalt	4
Die Dublin III-Verordnung Die Dublin III-Verordnung Die Dublin III-Verordnung Die Dublin III-Verordnung Die Dublin III-Verordnung Die Dublin III-Verordnung Die Dublin III-Verordnung	20 24
1.b. Admanine in den Kommunen	
 Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland – Eine Übersicht über den Zugang zur Jugendhilfe 	28
3. Schule und Bildung	38
4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente nach SGB III für junge Flüchtlinge	50
5. Soziales und Gesundheit	64
Kontakte	78

von Hans-Georg Hofmeister

1.1. Asylverfahren

¹ Die LAB Osnabrück besitzt keine Aussenstelle des BAMF. Weitere ergänzende Erstunterbringungseinrichtungen befinden sich in Hildesheim. Groß Denkte und Duderstadt. Auch hier sind keine BAMF-Aussenstellen angesiedelt.

Nach der Einreise in Niedersachsen sind Flüchtlinge grundsätzlich verpflichtet, sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in den Aussenstellen der niedersächsischen Landesaufnahmebehörde (Friedland, Braunschweig, Bramsche und Osnabrück¹) zu melden. Dort erhalten sie zunächst eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BÜMA). Diese stellt keinen Aufenthaltstitel, sondern lediglich ein vorläufiges Aufenthaltspapier dar. In der Erstaufnahmestelle wird dann im Rahmen des EASY-Verfahrens geprüft, welches Bundesland und welche Aufnahmeeinrichtung für den eingereisten Flüchtling zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Herkunftsland des Flüchtlings sowie nach der Frage, ob die niedersächsische Quote von 9,4% erfüllt ist.

Zuständigkeiten der Landesaufnahmebehörden nach Haupt-Herkunftsländern

Braunschweig:	Friedland:	Bramsche:	Osnabrück:
Kosovo, Russische Förderation, Somalia, Sudan (ohne Südsudan)	Afghanistan, Eritrea, Irak, Russische Förderation, Syrien	Eritrea, Irak, Serbien, Sudan (ohne Süd-Sudan), Syrien	Syrien, Afghanistan, Irak, Pakistan

In der zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung in Niedersachsen verbleibt der Flüchtling derzeit nur zwischen zwei und drei Wochen, um danach in die Kommune verteilt zu werden. Aufgrund der hohen Zugangszahlen und kurzen Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen gelingt es oft nicht, den offiziellen Asylantrag während der kurzen Aufenthaltsphase in der Erstaufnahmeeinrichtung zu stellen. Zur später erfolgenden Antragstellung muß der Flüchtling wieder zu einer Aussenstelle des BAMF anreisen. Um den Anreiseweg zu verkürzen, kann der Antrag auch bei der zur zugewiesenen Kommune am nächsten gelegenen Aussenstelle des BAMF gestellt werden.

Im Rahmen der Aufnahme wird der Flüchtling erkennungsdienstlich behandelt: Anhand des Vergleichs des Fingerabdruckes mit der europäischen Datenbank Eurodac wird überprüft, ob in einem anderen EU-Land bereits die Fingerabdrücke genommen wurden und dieses Land gemäß Dublin III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist (siehe Kap. 1a).

Bei Zuständigkeit Deutschlands erhält der Flüchtling eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz und wird persönlich angehört. In der persönlichen Anhörung, die i.d.R. von Dolmetschern begleitet wird, werden die Fluchtgründe, der Reiseweg und der Aufenthaltsort von Verwandten geklärt und in einem Protokoll festgehalten.

Der Antrag von minderjährigen Kindern, die mit ihrer (Kern-)Familie einreisen, wird im Rahmen der Familie bearbeitet und beschieden². Mit der Vollendung des 16. Lebensjahr wird der Antrag dagegen noch unabhängig von der Familie bearbeitet und entschieden, da er als asylmündig gilt. Jedoch ist die Anhebung der Asylmündigkeit auf 18 Jahre noch im Jahr 2015 geplant.

² Die Eltern stellen einzeln die Anträge und vertreten ihre Kinder im Verfahren.

³ Zur Behandlung von UMF im Rahmen der Jugendhilfe lesen Sie weiter im Kapitel Jugendhilfe.

⁴ Die Möglichkeit besteht aber nur, wenn sich der UMF in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) dagegen unterscheidet sich das Prozedere des Asylverfahrens in einigen Punkten. Der unbegleitete Minderjährige wird nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, sondern unverzüglich durch das lokale Jugendamt in Obhut genommen und in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die unmittelbare Versorgung im Rahmen der Jugendhilfe nach der Einreise ist gegenüber der aslybzw. aufenthaltsrechtlichen Behandlung vorrangig³.

Bezüglich des Asylverfahrens besteht für unbegleitete Minderjährige gemäß § 14 Abs.2 Satz 2 die Möglichkeit, dieses schriftlich und ohne persönliche Anhörung durchführen zu lassen⁴. Daneben wird es - wie schon ausgeführtin 2015 eine Anhebung der Asylmündigkeit von 16 auf 18 Jahre geben, d.h. der unbegleitete Minderjährige wird bei seinem Asylverfahren und bei seiner persönlichen Anhörung von seinem Vormund begleitet. Bisher bestand der Anspruch auf Begleitung durch den Vormund nur für die unter 16-Jährigen. Die Anhörung der UMF wird durch speziell geschulte Anhörer des BAMF durchgeführt.

Vor einem möglichen Asylantrag sollte geprüft werden, ob ein solcher sinnvoll ist oder ob die Beantragung eines humanitären Aufenthalts bei der lokalen Ausländerbehörde angemessener ist. Mit dem Verzicht auf ein Asylverfahren soll eine eventuelle Entscheidung "offensichtlich unbegründet" vermieden werden. Die Ablehnung "offensichtlich unbegründet" bewirkt, dass nach Beendigung des Asylverfahrens kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf.



Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen ist die Bearbeitungszeit der Asylanträge zur Zeit hoch. Zwischen den einzelnen Herkunftsländern bestehen dabei sehr große Unterschiede. So werden Anträge aus den exjugoslawischen Staaten und von Flüchtlingen aus Syrien und Irak prioritär bearbeitet. 2014 dauerte die Bearbeitungszeiten für Serbien und Syrien lediglich 4,4 Monate. Dagegen ist bei anderen Herkunftsländern wie beispielsweise Afghanistan mit 15,9 Monaten eine sehr lange Bearbeitungsdauer zu registrieren

Am Ende des Asylverfahrens steht die Entscheidung, die dem Flüchtling per Bescheid zugesandt wird.

Ein Flüchtling erhält einen **Schutzsstatus** bei den folgenden Entscheidungen:

+ Asylanerkennung gemäß Art. 16a Grundgesetz in Verbindung mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG.

Anerkennungsgrund: individuelle politische Verfolgung im Herkunftsstaat. Damit erhält der Flüchtling eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.1 AufenthG, die in einen internationalen Reiseausweis, den blauen GFK-Pass, eingetragen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 3 Jahre erteilt.

+ Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG.

Anerkennungsgrund: begründete Furcht vor Verfolgung wegen politischer Überzeugung, ethnischer Herkunft, Religion, Nationalität, Geschlecht oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Herkunftsstaat. Der Flüchtling erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG, die ebenfalls in den blauen GFK-Pass eingetragen wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 3 Jahre erteilt.

- + Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4.1 AsylVfG.
 - Gewährungsgrund: Abschiebeverbot aufgrund der Gefahr von Folter, unmenschlicher Behandlung oder eines bewaffneten Konfliktes im Herkunftsstaat. Der Flüchtling erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG (international Schutzberechtigter), die in die Aufenthaltskarte eingetragen wird. Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst für ein Jahr gültig, im Fall einer Verlängerung für zwei weitere Jahre.
- + Feststellung eines Abschiebeverbots nach §§ 60.5 und 7 Satz 1 AufenthG. Gewährungsgrund: Bspw. schwere Krankheiten oder Traumatisierung, die im Herkunfststaat nicht behandelt werden können, oder eine fehlende Existenzgrundlage im Herkunftsstaat. Bei UMF ist das Fehlen von Familienangehörigen, Bezugspersonen oder angemessenen Aufnahmestrukturen relevant. Der Flüchtling erhält eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25.3 AufenthG (national subsidiär Schutzberechtigter), die in der Aufenthaltskarte eingetragen wird. Die Aufenthaltserlaubnis ist zunächst ein Jahr gültig, im Fall einer Verlängerung für weitere zwei Jahre.

Folgende Formen der Ablehnung bestehen:

- Unzulässigkeit des Asylantrags I: das Stellen eines Asylantrages ist unzulässig, wenn im Rahmen der Dublin III-Verordnung ein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist. (siehe Kap. 4a)
- Unzulässigkeit des Asylantrags II: das Stellen eines Asylantrages ist ebenfalls unzulässig, wenn der Flüchtling in einem anderen Land einen Schutzstatus besitzt.
- Unbegründetheit: ein Asylantrag ist unbegründet, wenn alle vier möglichen Schutzstati nicht gewährt werden. Der Flüchtling hat zwei Wochen Zeit für eine Klage und Eilantrag.
- Offensichtliche Unbegründetheit: ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Begründung "nicht substantiiert" vorgetragen wird oder in sich widersprüchlich ist. Der Flüchtling hat eine Woche für eine Klage und Eilantrag.

Auch wenn das Asylverfahren mit einem negativen Bescheid abgeschlossen ist (sowie das Klageverfahren erfolglos blieb) und damit die Ausreisepflicht besteht, bedeutet dies nicht automatisch die Ausreise oder Abschiebung. In vielen Fällen wird eine Duldung ausgestellt. Die Duldung, die keinen Aufenthaltstitel darstellt, basiert auf der Ausreispflicht des Ausländers, die aber auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe (Ausreisehindernisse) nicht vollzogen wird. Ausreisehindernisse können bspw. Erkrankungen/Reiseunfähigkeit, Verweigerung von Pässen, die Nicht-Aufnahme durch den Herkunftsstaat oder die Nicht-Erreichbarkeit des Herkunftslandes, sein.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, deren Asylverfahren negativ beschieden wird, wird in der niedersächsischen Praxis die Ausreise gegen deren Willen bis zum 18. Geburtstag nicht vollzogen.

Tab. Entscheidungen Asylverfahren

Land	Entscheidungen	Asyl	3. AsylVfG
Afghanistan	486	1	163
Syrien	366	10	290
Eritrea	127	3	68
Somalia	104	1	24
Ägypten	55	1	1
übrige	406	2	123
Gesamt	1544	18	669

1.2. Aufenthalt

Wenn keine Klage eingelegt wird oder der Rechtsweg erschöpft ist, geht mit der Entscheidung die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit vom BAMF auf die Ausländerbehörde derjenigen Kommune über, in welcher der Flüchtling lebt. Die Ausländerbehörde ist dann zuständig für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltstitels bzw. der Duldung und für die Einleitung von Abschiebungen etc.

Bei Minderjährigen ist besonders auf den 18. Geburtstag hinzuweisen. Ab diesem Tag ist der Aufenthalt eines jungen Menschens mit einem prekären Aufenthaltstitel nicht mehr über den Schutz der Familie gesichert. Dies bedeutet auch, dass die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Behörden neu geprüft werden.

Im Folgenden sollen aufenthaltsrechtliche Aspekte dargestellt werden, die für junge Flüchtlinge eine besondere Relevanz besitzen.

UMF 01.01.-01.12.2014 (Quelle: BAMF Referat 222, 2014)

§4 AsylV	fg 60 V/VII	Ablehnung	formell
42	179	75	27
62	-	-	4
50	4	1	1
34	11	24	10
-	-	49	4
26	35	177	43
214	228	326	89

1.2.1. Der Weg aus der Duldung: das Bleiberecht nach § zsa AufenthG

Viele junge Flüchtlinge leben über viele Jahre mit einer Duldung in Deutschland. Das im Jahr 2011 eingeführte Bleiberecht für junge, gut integrierte Personen gemäß § 25a AufenthG bietet Angehörigen dieser Gruppe neue Aufenthaltsperspektiven unabhängig von ihren Eltern. Im Juni 2015 werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes "zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" deutliche Verbesserungen dieser Regelung wirksam.

Einer(m) geduldeten Ausländer(in) kann dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn...

- sie/er sich seit vier Jahren (anstatt 6) ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
- sie/er vier Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und ...
- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- es gewährleistet erscheint, dass sie/er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Befindet sich das Kind, der Jugendliche bzw. Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.
- sie/er sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.

Erfreulich an der geänderten Regelung ist neben den kürzeren Fristen (vier anstatt wie bisher sechs Jahre), dass das Mindestalter 15 Jahre weggefallen ist. Jetzt kann das Bleiberecht schon nach den Abschluss der Grundschulzeit erhalten werden, wenn diese ab der ersten Klasse durchlaufen wurde.

In der Vergangenheit hatte es auch in Niedersachsen Probleme bei der Einschätzung der Integrationsleistungen gegeben. Aufgrund der "Kopfnoten" bezüglich des Sozial- und Arbeitsverhaltens in der Schule wurde in einigen Fällen das Bleiberecht abgelehnt. Die Landesregierung verzichtet jetzt auf das Heranziehen der Kopfnoten und legt den Fokus auf das Erreichen eines Schulabschlusses. Dagegen wirken weiterhin Geldstrafen ab 50 Tagessätzen oder ab 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, als Ausschlusskriterium. Des Vorwurf der Identitätstäuschung und Nicht-Mitwirkung darf gegenüber minderjährigen Antragstellern nicht erhoben werden; mit dem 18. Geburtstag besteht jedoch die Pflicht, die Behörden über falsche Identitäten aufzuklären.

Über Minderjährige, die vom Bleiberecht gemäß § 25a AufenthG profitieren, können auch Eltern und minderjährige Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dazu müssen die Eltern ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbstständig sichern. Auch dürfen aktuell keine Identitätstäuschung bzw. Verletzung der Mitwirkungspflicht vorliegen⁵. Können die Eltern diese Leistungen nicht erbringen, erhalten sie und die weiteren minderjährigen Geschwister zumindest bis zum 18. Geburtstages des Bleibeberechtigten eine Duldung.

Haben volljährige Flüchtlinge mit einer Duldung das 21. Lebensjahr schon überschritten, können sie ab Juni 2015 im Rahmen des Gesetzes zur Neubestimmung des Blei⁵ Frühere Verfehlungen bleiben aber unberücksichtigt.

berechts und der Aufenthaltsbeendigung ein Bleiberecht gemäß § 25b beantragen. Voraussetzungen hierfür sind ein achtjähriger rechtmäßiger Aufenthalt (sechs Jahre, wenn ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt), das Bekenntniss zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Deutschkenntnisse, der Nachweis des Schulbesuchs bei Kindern sowie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts. Ausschlusskriterien sind die Angehörigkeit in extremistischen und terroristischen Organisationen, der Vorwurf von Täuschung und Nicht-Mitwirkung, Geldstrafen ab 50 Tagessätzen oder ab 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, sowie das Vorliegen von Ausweisungsgründen.

1.2.2. Der Weg aus der Duldung: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a AufenthG)

Auch der Weg über eine qualifizierte Ausbildung kann jungen Flüchtlingen neue Aufenthaltsperspektiven eröffnen. Hat ein(e) geduldete(r) Ausländer(in) in Deutschland

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen oder
- mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt, oder

- als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen gesichert,
- → so kann sie/er mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG⁶ die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten⁷.

Die allgemeinen Voraussetzungen (ausreichender Wohnraum, Deutschkenntnisse, kein Vorwurf der Identitätstäuschung und Nicht-Mitwirkung, kein Bezug zu terroristischen und extremistischen Organisationen sowie keine Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätze) sind auch hier gültig. Nach zweijähriger Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung darf der Flüchtling jede Art von Beschäftigung ausüben.

1.2.3. Familienzusammenführung: §§ 32 und 36 AufenthG

Bei dem Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 25.(1) und 25 (2) AufenthG besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Familiennachzug. In diesem Kontext meint das den Nachzug von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern sowie von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern.

Achtung: wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach der rechtskräftigen Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung gestellt wird, wird keine Sicherung des Lebensunterhaltes und kein Nachweis von genügend Wohnraum gefordert. Bei der verspäteten Antragstellung gelten die allgemeinen Voraussetzungen für Familiennachzug der Kernfamilie.

- 6 (2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.
- 7 Diskutiert wird derzeit, ob schon jugendlichen Geduldeten in Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Eine Entscheidung stand bei reaktionsschluss noch aus.

Für die übrigen Aufenthaltserlaubnisse besteht kein Anspruch auf Familiennachzug. Nur in Ausnahmefällen - aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen sowie zur Wahrung politischer Interesssen der Bundesrepublik - können Familienmitglieder aus dem Herkunfts- bzw. Transitland nachgeholt werden. In der Praxis ist der Familiennachzug dieser Gruppe schwierig.

Sonstigen Familienangehörigen (Großeltern, volljährigen Kindern, Tanten und Onkeln, Cousins, Cousinen oder Enkeln) kann der Nachzug erlaubt werden, wenn eine "außergewöhnliche Härte" vorliegt. Die Anforderungen an den Nachweis einer "außergewöhnlichen Härte" sind sehr streng.

Ziehen Eltern zu ihren minderjährigen Kinder nach, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36.1 AufenthG. Erfolgt der Nachzug umgekehrt, erhalten die zugezogenen Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Nachgezogene sonstige Familienmitglieder bekommen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36.1.

Die Antragstellung verläuft folgendermaßen:

- Nach der Schutzgewährung ist der Nachzug der Familienmitglieder bei der lokalen Ausländerbehörde zu beantragen.
 - Gleichzeitig müssen die Familienmitglieder im Herkunfts- bzw. Transitland ihren Nachzug bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) beantragen. Für den Termin bei der Auslandsvertretung benötigen sie unbedingt Pässe, Geburts und Heiratsurkunden sowie persönliche Dokumente, die die Verwandtschaftsbeziehung nachweisen.
- Bei einer positiven Prüfung des Antrages benachrichtigt die Auslandsvertretung die nachziehenden Angehörigen im Herkunfts- bzw. Transitland zwecks Erteilung des Einreisevisums nach Deutschland.

 Nach der Ankunft in Deutschland müssen sich die nachgezogenen Familienangehörige bei der zuständigen Ausländerbehörden melden und vor dem Ablauf des Visums den entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen.

1.2.4. Verfestigung des Aufenthaltes: Niederlassungserlaubnis

Die Verfestigung des Aufenthaltes geschieht i.d.R. durch den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), die einen unbefristeten Aufenthaltstitel darstellt. Hierfür sind umfangreiche Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. die aktuelle Sicherung des Lebensunterhaltes und die Leistung von Pflichtbeiträgen über 60 Monate oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Gerade aufgrund der letzten Voraussetzung ist die Niederlassungserlaubnis nach § 9 für minderjährige Flüchtlinge und für junge Erwachsene nicht möglich. Dagegen von Bedeutung ist der § 35 (eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder): danach erhält ein minderjähriger Ausländer eine Niederlassungserlaubnis ohne die Voraussetzungen des § 9, wenn er zum Zeitpunkt seines 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist (§ 35.1 AufenthG). Auch ein junger Volljähriger mit fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis kann eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn er über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, seinen Lebensunterhalt sichern kann oder sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (§ 35.2 AufenthG).

1.2.5. UMF: s8a AufenthG / 60.5 AufenthG

In der Vergangenheit wurde bei vielen UMF - insbesondere denen aus Afghanistan - ein Verbot der Abschiebung gemäß § 60.7 Satz 1 AufenthG festgestellt und damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.3 AufenthG vergeben. Begründet wurde diese Praxis damit, dass in dem Herkunftsland über die allgemeine Gefährdungslage hinausgehend in konkreten Einzelfällen eine erhebliche Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit bestehen würde. Bei den jungen Minderjährigen ist diese Gefährdung gegeben, da sie keine Unterstützungsstruktur durch Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen haben.

Das Inkrafttreten des § 58.1a AufenthG im November 2011 machte nach Ansicht des BAMF das Verbot der Abschiebung gemäß § 60.7 überflüssig. Eine individuelle Gefährdung soll gemäß § 58.1a AufenthG dadurch ausgeschlossen werden, dass die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen prüft, ob dieser im Rückkehrstaat ein Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen waren jedoch nachteilig: Anstatt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25.3. AufenthG wurden wurden Duldungen bzw. bestenfalls Aufenthaltserlaubnisse nach § 25.5 AufenthG ausgestellt.

Diese rechtliche Schlechterstellung wurde durch ein Urteil des BVerwG vom 13.06.2013 beendet. Nach diesem Urteil können extreme Gefahren, die sich beispielsweise aus einer katstrophalen Versorgungslage oder im Fall der UMF aus dem Fehlen notweniger Familien- und Unterstützungsstrukturen ergeben, unter § 60.5 AufenthG fallen.

⁸ Eine AE nach § 25.5 AufenthG wirdjedenfalls vor Ablauf von 18 Monaten jedoch nur aufgrund einer "kann" -Regelung erteilt.



1.a. Die Dublin III-Verordnung

von Yannick Dyk

Länderzuständigkeit, Rückstellung, Selbsteintrittsrecht

⁹ Verordnung Nr.204/2013 (Dublin III)

Gemäß der Dublin III – Verordnung⁹ ist derjenige Staat der Europäischen Union (und den Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein), der die Einreise eines Flüchtlings ermöglicht hat, für die Durchführung des Asylverfahren zuständig. Ein sogenannter Dublin-Fall liegt vor

- ✓ bei noch laufendem Asylverfahren in einem anderen **Dublin-Staat**
- ✓ bei negativen Abschluß des Asylverfahrens in einem anderen Dublin-Staat
- ✓ und bei Vorliegen eines sogenannten EURODAC-Treffers. Der Ersteintritt ist i.d.R durch das systematische Erfassen der Fingerabdrücke an den EU-Außengrenzen im Rahmen der EURODAC-Datenbank nachzuvollziehen.

Kein Dublin Fall liegt demgegenüber vor, wenn ein Flüchtling in dem anderen Dublin-Staat als "international Schutzbedürftiger" (Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzberechtigter) anerkannt wurde. Anwendbar sind dann die deutsche Drittstaatenregelung und bilaterale Rückübernahmeabkommen. Schutzsuchende haben i.d.R wenig Möglichkeiten in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu begründen.

Wenn sich Deutschland nach Stellung eines Asylantrages als nicht zuständig gemäß der Dublin III-Verordnung sieht, lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Antrag als unzulässig ab. Innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Ablehnung besteht die

Möglichkeit, einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht zu senden, um die drohende Abschiebung zu verhindern. Damit ein Eilantrag Chancen auf Erfolg hat, können bspw. familiäre Bindungen in Deutschland, Reiseunfähigkeit (z.B. aufgrund von Krankheiten, Schwangerschaften, traumatischen Störungen oder Gefährdungen im Dublin-Staat) vorgebracht werden. Gemäß Art. 17 Abs.1 Dublin III - VO kann jeder Staat nach eigenem Ermessen beschließen, die Zuständigkeit freiwillig zu übernehmen und damit vom sogenannte "Selbsteintrittsrecht" Gebrauch machen. Das Bundesamt überstellt bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingsgruppen (UMF, Kranke, Alleinerziehende etc.) oftmals nicht in besonders problematische Dublin-Vertragsstaaten (Malta, Bulgarien, Rumänien, Ungarn) und übernimmt die Zuständigkeit. Wegen der desolaten Verhältnisse werden grundsätzlich keine Rückführungen nach Griechenland vorgenommen. Abschiebungen nach Italien, Bulgarien oder Ungarn wurden in der Vergangenheit von einigen Gerichten häufiger ausgesetzt.

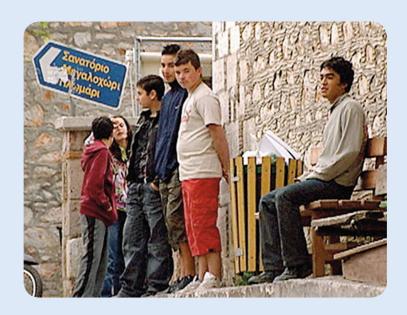
Die Zuständigkeit der Dublin-Staaten wechselt nach Ablauf festgeschriebener Fristen. Im "Normalfall" gilt eine sechsmonatige Überstellungsfrist, sobald der angefragte Dublin-Vertragsstaat der Überstellung zugestimmt hat. Es ist unter den befassten Gerichten umstritten, ob sich mit dem Einreichen eines Eilantrages diese Frist verlängert¹⁰. Ist im "Normalfall" die sechsmonatige Frist abgelaufen, ist eine Abschiebung in den zuständigen Dublin-Vertragsstaat nicht mehr möglich, und Deutschland ist für das Asylverfahren zuständig.

Um die sechsmonatige Überstellungsfrist zu überbrücken, wurde in letzter Zeit häufiger ein Kirchenasyl eingerichtet. Es ist darauf hinzuweisen, dass vor dem Abschiebungstermin unbedingt die Behörden informiert werden müssen, da sonst ein rechtswidriges UntertauOf Generell verlängert sich die Frist auf 12 Monaten, wenn der Betroffene sich in Strafoder Untersuchungshaft befindet und auf 18 Monate wenn der Betroffene untertaucht.

1.a. Die Dublin III-Verordnung

¹¹ Im Herbst 2015 soll eine grundsätzliche Entscheidung über die Bewertung von Kirchenasylen erfolgen.

chen vorliegen würde. Bisher wurde das Einrichten von Kirchenasylen vom BAMF nicht als "Untertauchen" gewertet und toleriert, diese Auffassung steht nun aber zur Disposition¹¹.



Länderzuständigkeit bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die keine Angehörige in EU-Staaten haben, weichen die Zuständigkeitsregelungen von den allgemeinen Regelungen ab. Zuständig für das Asylverfahren von UMF ist der EU-Staat, in welchem sie zuerst ihren Asylantrag stellen. Hat ein UMF schon einen Asylantrag in einem anderen Dublin-Staat gestellt, möchte aber in Deutschland bleiben, kann versucht werden, humanitäre Gründe für den Verbleib in

Deutschland geltend zu machen. Das Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Familienzusammenführung in der Dublin III- Verordnung

Die Dublin III-Verordnung sieht verschiedene Möglichkeiten der Familienzusammenführung insbesondere für minderjährige Flüchtlinge vor. Dabei soll das Kindeswohl in den Mittelpunkt der Entscheidung gerückt werden. Halten sich die Kinder oder Jugendlichen in Deutschland auf, während ihre Eltern, Geschwister, aber auch Onkel oder Tanten in einem anderen Dublin-Staat einen Asylantrag gestellt haben, müssen die Kinder/Jugendlichen nicht zwangsläufig in diesen Staat ausreisen, obwohl dieser in der Regel zuständig ist. Sofern es dem Wohl des Kindes dient, ist es auch möglich, dass Angehörige nach Deutschland zum Minderjährigen nachziehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Verwandten in dem für sie zuständigen Land keinen Anspruch auf Arbeit oder Sozialleistungen haben oder rassistischen Übergriffen ausgesetzt sind. Auch der Nachzug eines sich hier aufhaltenden Minderjährigen zu Familienangehörigen in einen anderen Dublin-Staat kann aus individuellen Gründen unzulässig sein. Hier muss nachgewiesen werden, dass ein gemeinsamer Aufenthalt mit den Familienangehörigen dem Kindeswohl widersprechen würde. Da für diese Fallkonstellationen aber nur sehr unklare Vorgaben existieren und auch die Begrifflichkeit des Kindeswohls einem großen Interpretationsspielraum unterliegt, sind Entscheidungen stets Ermessenssache.

Haben die Minderjährigen Familienangehörige nur in Deutschland, dürfen UMF grundsätzlich hier bleiben bzw. nachkommen, sofern sie sich noch im Einreiseland befinden. Dann geht die Zuständigkeit an die BRD über.

1.b. Aufnahme und Unterbringung in der Kommune

von Hans-Georg Hofmeister

Verteilung der Asylsuchenden in die niedersächsischen Kommunen

Asylsuchende und ihre minderjährigen Kinder werden nach der Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung innerhalb von z.Zt. 2-3 Wochen und gesetzlich vorgeschriebenen max. 3 Monaten in die niedersächsischen Kommunen verteilt. Diese Verteilung erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel ("Königsteiner Schlüssel"), der sich an der Bevölkerungsgröße der Kommunen orientiert. Es ist zwar möglich, Wünsche bezüglich des Wohnortes zu äußern, diese können aber eher selten berücksichtigt werden. Ein Anspruch, in einer bestimmten Kommune untergebracht zu werden, besteht lediglich, wenn dort bereits der Ehegatte bzw. Lebenspartner lebt oder wenn minderjährige Kinder zu ihren Eltern oder umgekehrt gelangen sollen. Darüber hinaus können auch so genannte "Härtefälle" berücksichtigt werden, beispielsweise, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch hat, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben.

Unterbringung der Asylsuchenden in den niedersächsischen kommunen

Für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung besteht eine Wohnsitzauflage, d.h. der Wohnort ist festgelegt und darf nur aus besonderen Gründen gewechselt werden.

Relevante Gründe für einen Wohnortwechsel können die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit in einer anderen Kommune sein, das Angebot einer notwendigen medizinischen Infrastruktur im Krankheitsfall oder das Zuziehen



zu Lebenspartnern oder Kindern. Der schriftliche Umverteilungsantrag ist an die Ausländerbehörde am aktuellen Wohnort zu richten. Es ist darauf hinzuweisen, dass viele Anträge nicht zum Erfolg führen. Besonders schwierig ist der Umzug in ein anderes Bundesland.

In der zugewiesenen Kommune wird den Asvlsuchenden sofort eine Unterkunft zugewiesen. Da für die Unterbrinaung und Aufnahme die Städte und Landkreise zuständig sind und kaum verbindliche landesweite Standards bestehen, unterscheiden sich die Unterbringungs- und Aufnahmebedingungen von Ort zu Ort. Meistens findet die Erstaufnahme in einer sogenannten Gemeinschaftsunterkunft (GU) - Wohnheimen und Sammellagern - statt. Von hier ist der später erfolgende Umzug in eine dezentral, von der Kommune angemieten Wohnung und zuletzt in eine eigene Wohnung vorgesehen. Ziel vieler Kommunen ist es, die Aufenthaltszeit in den Gemeinschaftsunterkünften möglichst kurz zu halten. Aufgrund der hohen Zugangszahlen und dem lokalen angespannten Wohnungsmarkt ist dies aktuell aber nicht immer möglich. In der Stadt Hannover bspw. ergänzen aktuell Container, Sporthallen etc. das Unterbringungsangebot der Gemeinschaftsunterkünfte. Besonders große Unterschiede zwischen den Orten und GUs

16. Aufnahme und Unterbringung in der Kommune

sind bezüglich der Betreuungsangebote in den Unterkünften festzustellen. Ob es spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche im Wohnheim gibt, hängt von der aufnehmenden Kommune oder dem jeweiligen Träger ab.

In Städten und Landkreisen, in denen sich keine großen Unterkünfte befinden oder diese schon belegt sind, kann die Unterbringung aber auch schon zu Beginn des Aufenthaltes in angemieteten Wohnungen oder sogar in eigenen Wohnungen erfolgen. Ein Anspruch auf eine eigene Wohnung besteht für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung aber grundsätzlich nicht!

Wohnen nach der Entscheidung im Asylverfahren

Mit der Entscheidung im Asylverfahren ergeben sich veränderte rechtliche Bedingungen für das Wohnen. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis haben generell das Recht auf den Bezug einer eigenen Wohnung und können aus der ihnen zugewiesenen Unterkunft ausziehen.

Bezüglich der Wohnsitzauflagen gibt es aber beim Besitz der unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnissen Unterschiede. Asylberechtigte und Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention haben keine Wohnsitzauflage und können so den Aufenthaltsort selbst auswählen.

Personen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis wie bspw. §§ 25.3 oder 25.4 erhalten dagegen immer dann eine Wohnsitzauflage, wenn sie Sozialleistungen (Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII) erhalten. Die Wohnsitznahme kann dann auf das Land Niedersachsen oder auf eine bestimmte niedersächsische Stadt beschränkt sein. Mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die den Lebensunterhalt sichern kann, wird die Auflage aufgehoben.

Geduldete Flüchtlinge unterliegen den Bedingungen, die auch für Gestattete gelten. D.h. sie erhalten eine Wohnsitzauflage, sind i.d.R. in einer Sammelunterkunft untergebracht und können erst später in eine dezentrale Wohnung und zuletzt in eine eigene Wohnung umziehen.

Aufnahme in den kommunen

Ebenso wie die Unterbringungs- sind auch die Aufnahmestrukturen in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Viele Kommunen, insbesondere die größeren, haben unterschiedlich erfolgreiche Aufnahmekonzepte entwickelt, um die gewachsenen Herausforderungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen zu meistern.

Die Konzepte beinhalten i.d.R. Betreuungsangebote für die neu eingereisten Flüchtlinge. Diese Angebote reichen von der Beratung zu Asylverfahren, Aufenthalt und Sozialleistungen über die Vermittlung von Plätzen in Schule oder KITAs, Unterstützung beim Zugang zu Sprachkursen bis hin zu Hilfestellungen bei Themen des alltäglichen Lebens (einkaufen, Hauswirtschaft etc.). Von besonderer Bedeutung sind die Angebote für Kinder und Jugendliche.

Die Angebote werden entweder von kommunalen Diensten oder in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt. Oftmals sind die Unterstützungsstrukturen nicht ausreichend. Dies gilt insbesonders für ländliche Kommunen mit einer begrenzten Infrastruktur. Aber auch in den Städten ist der Bedarf von Flüchtlingen nach Unterstützung groß. Vor diesem Hintergrund haben sich viele ehrenamtliche Unterstützungsgruppen gebildet, die vielfältige Aktivitäten wie Sprachkurse, Begleitung zu Behörden, Ärzten etc., Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche u.v.m. anbieten.

z. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen

von Thomas Berthold

Eine Übersicht über den Zugang zur Jugendhilfe

Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen der Kinder- und Juaendhilfe ist eine Entwicklung der letzten zehn Jahre. dem **KICK**



12 Kinderund Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)

13 Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 09.11.2010, J 4.300 Sch. http://www. b-umf.de/ images/dijufgutachten-2011.pdf.

14 Ausführlich hierzu: umf.de/de/ umverteilung.

2005¹² hat sich schrittweise die Auffassung durchgesetzt, dass auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wie alle anderen Kinder und Jugendlichen auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden müssen.¹³ Gegenwärtig steht diese Entwicklung an einem neuen Wendepunkt. Durch die kontinuierlich gestiegenen Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) wurden einzelne Jugendämter und Kommunen durch Konzentrierung auf einige Metropolen und Regionen überproportional überfordert, andere Gegenden (Ostdeutschland) hingegen haben kaum Inobhutnahmen von UMF zu verzeichnen. Auf Initiative von einigen Bundesländern soll eine bundesweite Umverteilung eingeführt werden, deren Ziel die Verteilung der jungen Menschen nach dem Königssteiner Schlüssel ist.14

Das Bundesfamilienministerium plant gegenwärtig ein Gesetz zur "Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von ausländischen Minderjährigen (UMA)". Dieses soll bis zum Sommer verabschiedet werden und wird voraussichtlich im vierten Quartal 2015 in Kraft treten.

Flüchtlingen in Deutschland

Folgende Eckpunkte umfasst der Entwurf:

- ✓ vorläufige Inobhutnahme vom aufnehmenden Jugendamt > Meldung an zuständige Landesstelle > Meldung an Bundesverwaltungsamt > Verteilung nach Königssteiner Schlüssel. Diese erste Phase soll max. 2 Wochen, sie kann aber bis zu zwei Monaten dauern
- Kindeswohlprüfung (keine klaren Kriterien bislang bekannt)
- Altersfestsetzung via Inaugenscheinnahme
- Gesundheitsscheck
- ✓ Beteiligung eines rechtlichen Vertreters / Vormund ist ungeklärt Nach Weiterleitung ins "Zuweisungsjugendamt".
- ✓ Inobhutnahme und Clearingverfahren und anschließende Hilfegewährung
- Vormundschaftsbestellung
- kind- und jugendgerechte Unterbringung
- Prüfung Familienzusammenführung
- Zugang zu medizinischer Versorgung und Bildung

Die Praktikabilität, Probleme und die Folgen werden von der Ausgestaltung abhängen. Insbesondere ist noch nicht bekannt, wie kinderrechtliche Aspekte gesetzlich verankert werden.

Im folgenden Artikel soll die bis voraussichtlich mindestens Oktober 2015 geltende Rechtslage und ihre praktischen Konsequenzen dargestellt werden. Hinsichtlich der Rechtslage wird dabei im Wesentlichen auf die Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zurückgegriffen und diese entsprechend kommentiert.15

15 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbealeiteten minderjährigen Flüchtlingen Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, http://www. bagljae.de/ downloads/ 118_hand lunasempfeh lungen-umf_ 2014.pdf.

z. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen

2.1. Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist das Tor der jungen Flüchtlinge in die Jugendhilfe und zu einer kindeswohlgerechten Aufnahme. Viele der in den letzten zehn Jahren erreichten Verbesserungen gehen auf die rechtliche Klarstellung zurück, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen werden müssen.

"Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 87 SGB VIII durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen. Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fällen nicht an; diese ergibt sich bereits aus der Tatsache. dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet ist (siehe Punkt 4 ff). Dieser Kinderschutz hat Vorrang gegenüber den ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsund Asylverfahrensgesetzes. Fragen des Aufenthaltsund Bleiberechts sowie eine mögliche Rückkehr sind regelmäßig Bestandteil des Clearingverfahrens im Kontext der Jugendhilfe (siehe Punkt 5 ff). "16

¹⁶ BAG LJÄ 2014: S.8f.

> Im Rahmen der Inobhutnahme sind ggf. das Alter zu klären, ein Clearingverfahren durchzuführen, die Einleitung der rechtlichen Vertretung sicherzustellen und die Aufenthaltssicherung zu beginnen. Jugendhilferechtlich endet die Inobhutnahme mit dem Bescheid über Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII oder die Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

Flüchtlingen in Deutschland

2.2. Alterseinschätzung

Das örtlich zuständige Jugendamt ist verpflichtet die Voraussetzungen für eine Inobhutnahme zu prüfen. Zentrales Element ist dabei die Einschätzung, dass es sich bei der betroffenen Person um eine minderjährige Person handeln könnte, da nur Minderjährige in Obhut genommen werden müssen. Im Regelfall findet eine Alterseinschätzung im Rahmen des Erstgesprächs mit dem Jugendamt statt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass immer zwei Personen an dem Gespräch beteiligt werden (4-Augen-Prinzip, es handelt sich um Kinderschutzfälle), geeignete Dolmetscher zur Verfügung stehen, die Betroffenen umfassend aufgeklärt, die Ergebnisse dokumentiert werden. Ein geeigneter Fragebogen zur Gesprächsführung soll genutzt und das Ergebnis in Form eines schriftlichen Bescheids mit einer genauen Erläuterung kommuniziert werden.

Die BAG LJÄ führt hierzu aus:

"5.1.2 Alterseinschätzung zur Klärung der Inobhutnahmevoraussetzung und Beweismittelerhebung nach § 21 SGB X

Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren. Gleichwohl muss Minderjährigen ein hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn entsprechende Maßnahmen auf den Personenkreis beschränkt bleiben, der tatsächlich einen gesetzlichen Anspruch darauf hat.

Liegen gültige Ausweispapiere des ausländischen jungen Menschen vor, so muss auf die darin enthaltenen Anga-

z. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen

ben zurückgegriffen werden. In der Regel liegen keine gültigen Dokumente vor, so dass zunächst die Selbstauskunft entscheidend ist. Bestehen hierbei Zweifel an der Minderjährigkeit, so ist eine Inobhutnahme trotzdem angezeigt, wenn für diese zumindest eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht.

Die Einschätzung des Alters eines jungen Menschen dient in diesem Zusammenhang der Klärung, ob überhaupt die Voraussetzung für eine Inobhutnahme – nämlich die Minderjährigkeit – vorliegt. Das heißt die Alterseinschätzung ist vor der Inobhutnahme vorzunehmen. Nur wenn dies unmittelbar vor der Inobhutnahme durch das Jugendamt noch nicht möglich ist, ist von der angegebenen Minderjährigkeit auszugehen.

Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, ein Gutachten zur Klärung des Lebensalters einzuholen. Es bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Es kann insbesondere

- ✓ die Person in Augenschein nehmen,
- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- ✓ Dokumente, Urkunden und Akten beiziehen.

Es wird empfohlen zur Einschätzung des Alters den Fragebogen¹⁷ [...] zu verwenden.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken haben (siehe §§ 60ff SGB I). Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. (...). "18

17 http:// www.b-umf. de/images/ baglj_ handlungs empfehlung_ umf_anlage-1a-bis-3_ 2014.pdf.

¹⁸ BAG LJÄ 2014: S. 15.

Flüchtlingen in Deutschland

2.3. Clearing verfahren

Das zentrale Element im Rahmen der Inobhutnahme ist das Clearingverfahren. Dieses leitet sich ab aus dem Klärungsauftrag des Jugendamts in § 42 Abs. 2 SGB VIII. Das Jugendamt hat die Situation aufzuarbeiten, die zur Inobhutnahme geführt haben. Da bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen faktisch keine Informationen vorliegen, dauert diese Aufklärung im Regelfall länger, da die Informationen von den Betroffenen selber geliefert werden müssen

Das Clearingverfahren umfasst die folgenden Punkte:

- ✓ Klärung gesundheitlicher Fragen, insbesondere die Behandlung von akuten Krankheiten und die Unterstützung bei traumatischen Erfahrungen.
- ✓ Durchführung einer umfassenden Sozialanamese, die bei der weiteren Unterbringung berücksichtigt wird. Insbesondere die Möglichkeit der Familienzusammenführung sollte ausführlich behandelt werden.
- ✓ Beginn der Aufenthaltssicherung durch Registrierung bei der jeweiligen Ausländerbehörde und Aufarbeitung der geschilderten Fluchtgründe um über die Wege zur Aufenthaltssicherung zu entscheiden.
- ✓ Zugang zu Schul- und Bildungsangeboten vom ersten Tag an, um den jungen Menschen eine sprachliche Integration zu erleichtern und ihr Recht auf Bildung umzusetzen. Dazu gehört auch die Vermittlung von Informationen über ihre gegenwärtige Situation

z. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen



Um die weitere Hilfeplanung zu ermöglichen sollen folgende Aufgaben geklärt werden:

- erzieherischer Bedarf,
- ✓ aufenthaltsrechtliche Perspektive (z.B. Asylantrag.) Familienzusammenführung, Rückführung),
- Schule/ Ausbildung,
- ✓ medizinischer und/oder therapeutischer Bedarf,
- ✓ Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege)."19

Das Clearingverfahren ist zu einem "best-practise" im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geworden, es ist der Schlüssel zur Sicherung des Kindeswohls. Durch den individuellen Charakter und die oftmals hohe fachliche Kompetenz der Beteiligten, kann das Ankommen in Deutschland ermöglicht werden.

19 BAG LJÄ 2014: S. 27.

Flüchtlingen in Deutschland

2.4. Vormundschaft

Im Rahmen der Inobhutnahme hat das zuständige Jugendamt unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) die Bestellung eines Vormunds beim Familiengericht zu veranlassen. Dies bedeutet nicht, dass der Vormund nach drei Tagen bestellt wird, in der Praxis dauert dies z.T. viel länger. Es gibt hierbei keine einheitliche Praxis, z.T. werden Vormünder innerhalb von 24 Stunden bestellt (mittels einstweiliger Anordung). Es gibt auch Fälle, in denen sich das Verfahren bis zu einem Jahr hinzieht bzw. vor der Volljährigkeit nicht abgeschlossen wird.

Grundsätzlich ist die vormundschaftliche Versorgung die zentrale unterstützende Instanz für die Jugendlichen. Die BAG LJÄ hat folgende Aufgaben für Vormünder benannt:

"Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Das bedeutet, er nimmt all die Aufgaben wahr, die bisher von den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen.

Zusammengefasst ist der Vormund

- ✓ persönlicher Ansprechpartner,
- ✓ gesetzlicher Vertreter,
- Personensorgeberechtigter,
- Entwickler von Lebensperspektiven,
- ✓ Hilfeplaner und
- erster Ansprechpartner im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.

Der Vormund ist der persönliche Ansprechpartner des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Alle Dinge, die

z. Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen

den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bewegen, kann und sollte er mit seinem Vormund besprechen. Gemäß gesetzlicher Regelung treffen sich Flüchtling und Vormund mindestens einmal im Monat (§ 1793 Abs. 1a BGB). Zu Beginn der Vormundschaft kann eine häufigere Kontaktaufnahme angezeigt sein. Gemeinsam entwickeln sie eine Lebensperspektive für den Flüchtling, dabei gewährleistet der Vormund Pflege und Erziehung seines Mündels. Als Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe beantragt der Vormund gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil.

Als gesetzlicher Vertreter des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist er nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben unterliegt er der Aufsicht des Familiengerichts."²⁰

In der Praxis werden diese Ansprüche nicht immer erfüllt, es gibt Probleme hinsichtlich der Rollenklarheit. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wissen z.T. nicht um die Position des Vormunds, vor allem ist aber die Frage der Vertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen problematisch. Viele Vormünder sind hier überfordert, mit der Konsequenz, dass ein Rechtsanwalt hinzugezogen wird. Da es kaum Möglichkeiten auf eine kostenfreie Unterstützung durch Rechtsanwälte gibt²¹ und Ergänzungspflegschaften nur sehr selten eingerichtet werden, besteht hier eine hohe Hürde bei der Unterstützung der Jugendlichen.

Es ist wichtig zu betonen, dass die verschiedenen Vormundschaftsformen (Amts-, Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Vormünder) jeweils individuelle Stärken haben. Die Berücksichtigung der Mündelinteressen ermöglicht es zudem, dass ein Vormund und eine Vormundschaftsform gewählt werden kann, die dem Wohl der einzelnen Jugendlichen am besten entspricht.

²⁰ BAG LJÄ 2014: S. 20f.

²¹ Die Prozesskostenhilfe greift zu spät und Beratungsscheine können den Aufwand der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Beratung nicht decken.

Flüchtlingen in Deutschland

2.5. Unterbringung gemäß Hilfe zur Erziehung (HZE)

Den Abschluss des Clearingverfahrens und der Inobhutnahme bilden die Entscheidung über die weitere Versorgung. Die Erfahrung zeigt, dass die allermeisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen Jugendhilfebedarf haben. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Jugendlichen hier einen klaren Rechtsanspruch haben, ihre aufenthaltsrechtlicher Status ermöglicht ihnen den Zugang zu allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies gilt auch und insbesondere für die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Da viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erst mit 16 oder 17 Jahren in der Jugendhilfe versorgt werden ist eine Weiterführung der Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus oft erforderlich. Die nachhaltigen Wege in eine gesicherte Zukunft, die mit der Inobhutnahme oftmals beginnen, können dann erfolgreich weitergeführt werden.

2.6. Ausblick

Wie zu Beginn angedeutet, befindet sich das Aufnahmesystem gegenwärtig im Umbruch. Es ist offen, ob zukünftig Inobhutnahme und Clearing die Aufnahme bestimmen oder ob zunächst eine Verteilung nach einer Quote auf die einzelnen Bundesländer den Aufnahmeprozess prägen.

Aus der Erfahrung der letzten zehn Jahre kann deutlich festgestellt werden, dass sich die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls für viele junge Menschen positiv ausgewirkt hat – sie sollte dementsprechend auch vorrangig vor einer Verteilung angesiedelt sein.

3. Schule und Bildung

von Hans-Georg Hofmeister

Der gelungene und schnelle Zugang zu Schulbildung ist für junge Flüchtlinge einer der wichtigsten Pfeiler einer erfolgreichen Integration. Der Schulbesuch ist Voraussetzung für den Einstieg in den Arbeitsmarkt, die damit verbundene selbstständige Lebensunterhaltssicherung sowie sichere Aufenthaltsperspektiven.

Für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache ist der Erwerb und die Erweiterung der Deutsch-Sprachkenntnisse von besonderer Bedeutung. Um den Spracherwerb zu unterstützen, bietet das Land Niedersachsen vielfältige Fördermaßnahmen an.

Bei Schulzugang und den spezifischen Förderangeboten gibt es zwischen unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen, die mit ihren Eltern einreisen, keine Unterschiede.

3.1. Schule und Sprachförderung 3.1. Sprachförderung/außerschulische Kurse

In der Regel findet die Sprachförderung von schulpflichtigen Flüchtlingen und Migrantinnen in den jeweiligen Schulen und nicht in speziellen Sprachkursen statt.

Sowohl der Integrationskurs des BAMF sowie der ESF-BAMF-Kurs stehen schulpflichtigen Flüchtlingen nicht zur Verfügung. Vorbereitende bzw. begleitende Sprachkurse sind lediglich im Rahmen kommunal finanzierter Kurse einzelnder Kommunen und von Angeboten gemeinnütziger Vereine, Wohlfahrtsverbänden, Bildungsträger oder Kirchengemeinden möglich.

²² Nds. Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 19.06.2013 (NdsGVBI. S.165).

3.1.2. Schulpflicht

Gemäß niedersächsischem Schulgesetz²² gilt für alle Personen, die zu Beginn eines Schuliahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden (§ 64.1), eine zwölfjährige Schulpflicht (§ 65), wenn sie in Niedersachsen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 63) haben.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt dann vor, wenn von einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt an einem Ort ausgegangen werden kann. Auch bei gestatteten und geduldeten Flüchtlingen wird der gewöhnliche Aufenthalt anerkannt - sie sind folglich schulpflichtig!

Problematisch: die zwölfjährige Schulpflicht bedeutet nicht, dass ein Flüchtling tatsächlich zwölf Jahre die Pflicht zum bzw. das Recht auf einen Schulbesuch hat. Wenn der Schulbesuch beispielsweise durch die Flucht für zwei Jahre unterbrochen wurde, wird die Zeit der Unterbrechung trotzdem auf die zwölf Jahre Schulbesuch angerechnet. Da die Schulpflicht mit der Vollendung des sechsten Jahres beginnt, endet sie nach zwölf Jahren generell im Alter von 18 Jahren. In Ausnahmefällen kann die Einschulung ein Jahr vorgezogen bzw. zurückgestellt werden. Die zwölfjährige Schulpflicht endet in diesen Fällen mit 17 bzw. 19 Jahren. Ob nach dem Ablauf der Schulpflicht weiterhin eine Schule (v.a. im berufsbildenden Bereich) besucht werden kann, ist von den Bedingungen vor Ort abhängig. Es besteht diesbezüglich ein gewisser Verhandlungsspielraum, der ausgelotet und ggf. genutzt werden sollte.

Die Schulpflicht kann für die Zeit ruhen, in der Schüler-Innen nichtdeutscher Herkunftssprache beispielsweise in einem ausserschulischen Sprachkurs Deutschkenntnisse erwerben.

3. Schule und Bildung

3.1.3. Einschulung, Aufnahme in die Schule und Feststellung der deutschen Sprachkennthisse

Bei Kindern, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden. wird im Zusammenhang mit der Anmeldung in der Grundschule ein Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse durchgeführt.

Bei ausländischen Kinder, die bei ihrer Einreise schon schulpflichtig sind, stellt die Schule in einem Aufnahmegespräch den Stand der Deutschkenntnisse und der schulischen Grundbildung fest. Daneben berät die Schule die SchülerInnen sowie ihre Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormünder) bezüglich der weiteren Schullaufbahn. Eventuell empfiehlt sie den Besuch einer wohnungsnahen Schule, die den individuellen Voraussetzungen der SchülerInnen besser entspricht. Es ist darauf hinzuweisen, dass seit August 2014 die Schule, die einen Schüler nicht aufnimmt, für die Suche nach einer alternativen Beschulung zuständig ist.



Keinesfalls dürfen fehlende Deutschkenntnisse einen Nichtannahmegrund durch die Schule darstellen. Bei geringen oder fehlenden Sprachkenntnissen bzw. fehlenden schulischen Grund-

kenntnissen erhalten die SchülerInnen aller Schulformen Fördermaßnahmen! Bei der Förderung sind die individuellen Lernvoraussetzungen zu berücksichtigen.

3.1.4. Fördermaßnahmen Primarstufe und Sekundarstufe I

Für die Durchführung der folgenden "additiven" Fördermaßnahmen werden gemäß dem niedersächsischen Rd. Erlass vom 01.07.2014²³ Kontingente an Lehrerstunden zur Verfügung gestellt, deren Umfang durch die oberste Schulbehörde jährlich festgelegt wird.

²³ RdErlass vom 01.07.2014 - 25 - 81625 -VORIS 22410 Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache.

3.1.4.1. Sprachlernklassen

In Niedersachsen ist für neu nach Deutschland zugewanderte Kinder und Jugendliche ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen i.d.R. der Besuch einer Sprach-

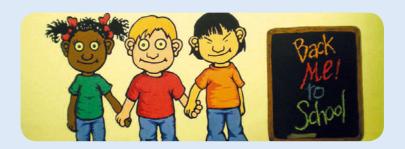


lernklasse vorgesehen. Hier sollen die sprachlichen Voraussetzungen für den späteren Besuch einer Regelklasse geschaffen werden. Generell können Sprachlernklassen in Primar- und Sekundarstufe

an allen Schulformen des allgemein bildenden Bereichs außer an Förderschulen eingerichtet werden.

Zum Januar 2014 bestanden im algemeinbildenden Bereich Niedersachsens 80 Sprachlernklassen in 62 Schulen; der zusätzliche Bedarf für das Schuljahr 2014/15 wurde mit 39 Klassen ermittelt. Jedoch gibt es trotz des starken Ausbaus des Systems der Sprachlernklassen weiterhin Kommunen, in denen es derartige Angebote nicht gibt. Erhebliche Defizite sind vor allem noch in ländlichen Regionen zu erkennen.

3. Schule und Bildung



Die konkrete Einrichtung von Sprachlernklassen ist bedarfsabhängig. Hierbei ermittelt die Niedersächsische Landesschulbehörde jährlich den Bedarf. Wenn eine Schule von mindestens zehn SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird, die die Sprachanforderungen der Regelklassen nicht erfüllen können. soll eine Sprachlernklasse eingerichtet werden. Diese umfasst i.d.R mehrere Jahrgangsstufen. Die Schülerzahl soll gemäß dem Runderlass vom 01.07.2014 nicht mehr als16 betragen; in der Vergangenheit ist die Anzahl wegen kurzfristiger Zusatzbedarfe aber auch überschritten worden.

Eine Problematik in der Praxis ist die hohe Heterogenität der Klassen: neben den schon angesprochenen Altersunterschieden bestehen auch große Diskrepanz zwischen den Bildungsvoraussetzungen der einzelnen Schüler. So lernen Kinder und Jugendliche mit langjährigem Schulbesuch neben Analphabeten. Diese Unterschiede sollen nun durch eine Neuerung abgemildert werden: SchülerInnen, die nicht in ihrer Herkunftssprache alphabetisiert sind und/oder über keine bzw. eine geringe schulische Grundbildung verfügen, zählen bei der Bedarfsermittlung ebenso doppelt wie Schüllerinnen mit Alphabetisierungsbedarf in deutscher Sprache im Sekundarbereich L

Bei Bedarf können Sprachlernklassen auch an einem zentralen Standort einer Region eingerichtet werden: im Primarbereich können mehrere Grundschulen eine gemeinsame SLK einrichten, im Sekundarbereich I auch mehrere Schulen verschiedender Schulformen. Diese Regelung ist insbesondere für ländliche Gegenden mit geringeren Zahlen von Migrantinnen und Flüchtlingen von Bedeutung.

Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert i.d.R ein Jahr. Er kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse und dem Bildungsstand der Schülerln verkürzt bzw. auf bis zu zwei Jahre verlängert werden. Während des Besuchs der Sprachlernklasse sollen die Schülerlnnen dort mit kontinuierlich zunehmenden Anteilen am Regelunterricht (v.a. musisch-kulturelle, praxisbezogene Fächer sowie Sportunterricht) und zudem an Arbeitsgemeinschaften und an Ganztagsangeboten teilnehmen. Nach dem Übergang in die Regelschule sollen die Schülerlnnen dort bei Bedarf an den Förderkursen "Deutsch als Zweitsprache" und "Förderunterricht" teilnehmen.

Über die bestehenden und geplanten Sprachlernklassen können die zuständigen Regionalabteilungen der Landesschulbehörde informieren. Neue Bedarfe können auch dort gemeldet werden.

3. Schule und Bildung

3.1.4.2. Weitere Sprachfördermaßnahmen

Wenn in einer Kommune keine angemessenen Sprachlernklassen bestehen, kommen für neu zugewanderte Kinder und Jugendlichen, die in den Regelklassen unterrichtet werden, folgende Sprachfördermaßnahmen in Frage:

✔ Förderkurse "Deutsch als Zweitsprache"

Der i.d.R. bis zu einem Jahr dauernde Förderkurs in Regelschulen kann für mindestens vier SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftsprache eingerichtet werden, wenn diese einen erheblichen Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache haben sowie/oder keine ausreichende schulische Vorbildung für den Regelunterricht besitzen. Der Förderkurs, der auch jahrgangsübergreifend sein kann, umfasst vier bis sechs Studen im Grundschulbereich und fünf bis acht Stunden im Sekundarbereich I.

✓ Förderunterricht

Förderunterricht richtet sich an SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache, die weitere Förderung in den Bereichen "Deutsch als Zweitsprache" und "Fremdsprachen" benötigen. Der Umfang des Förderunterrichts beträgt je nach individuellem Förderbedarf zwei bis fünf Wochenstunden.

✔ Besondere Sprachförderkonzepte

Allgemein bildende Schulen können spezielle Konzepte zur Sprachförderung entwickeln, führen diese in Eigenverantwortung durch und erhalten hierfür zusätzliche Lehrerstunden, wenn sie ...

- einen hohen Anteil von neu zugewanderten SchülerInnen ohne und mit geringer schulischen Grundbildung haben.
- einen hohen Anteil von SchülerInnen mit Sprachförderbedarf in Deutsch als Zweitsprache haben, und
- einen hohen Anteil von SchülerInnen aus bildungsbenachteiligten Familen haben.

Die Konzepte sind durch die niedersächsische Landesschulbehörde zu genehmigen.

3.1.5. Fördermaßnahmen Sekundarstufe II 3.1.5.1. Berufsbildende Schulen

Grundsätzlich werden Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache mit ausreichenden Sprachkenntnissen unter Berücksichtigung des angestrebten Ausbildungsziels in die berufsbildenden Schulen aufgenommen. Haben sie einen Ausbildungsvertrag, werden sie in die bestehenden Fachklassen aufgenommen.

Wenn zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag geringe oder keine Deutschkenntnisse haben, sollen sie in der Sprachförderklasse (BVJ – A, Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer) eingeschult werden. Die Förderklasse ist einjährig und soll ein zwei bis dreiwöchiges Praktikum beinhalten. Der Stundenplan umfasst 10 Wochenstunden Deutschunterricht. Daneben soll sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden.

Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache mit Ausbildungsvertrag, die einen zusätzlichen Förderbedarf haben, sowie Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die aber nicht die BVJ-A besuchen, haben einen Anspruch auf weiteren Sprachförderunterricht, der zwei Wochenstunden beträgt.

Besonders problematisch bezüglich des Schulbesuchs in berufsbildenden Schulen ist die praktisch bestehende Beendigung der Schulpflicht mit der Beendigung des 18. Lebensjahres. Berufschulen sind nicht "gezwungen", Schüler über 18 Jahre aufzunehmen! Jedoch besitzen sie einen Spielraum, diese Schüler aufzunehmen.

3. Schule und Bildung

3.1.5.2. Gymnasium

Für SchülerInnen nichtdeutscher Herkunftssprache, die in die gymnasiale Oberstufe gehen, kann Förderunterricht, der auf die Vertiefung der deutschen Sprache ausgerichtet ist, im Umfang von ein bis zwei Stunden eingerichtet werden.

3.1.6. Individuelle Leistungsbewertung

Für die Bewertung und Benotung der schulischen Leistungen neu zugereister SchülerInnen werden deren sprachlichen Voraussetzungen und die individuelle Leistungsentwicklung besonders berücksichtigt.

In den ersten beiden Jahren können Noten in Fächern, die eine umfassende Beherrschung der Sprache voraussetzen, durch Bemerkungen über den Leistungsstand und die Lernentwicklung entweder ersetzt oder ergänzt werden.

Daneben können die Bedingungen der mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellung individuell verändert werden:

- ✓ zusätzliche Bearbeitungszeit
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel (Wörterbuch etc.) sowie Bereitstellung von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen
- ✓ personelle Unterstützung
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (z.B. mündliche statt schriftliche Leistungen bzw. umgekehrt)
- ✓ individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituation

3.2. Universität/Fachhochschule

Grundsätzlich gibt es für Flüchtlinge – auch für Gestattete und Geduldete – keine aufenthaltsrechtliche Einschränkung beim Zugang zum Studium. Eine Einschränkung von Seiten der Behörden ist lediglich denkbar, wenn diese als Auflage in der Gestattung aufgeführt ist. In Niedersachsen sind keine derartigen Fälle bekannt. Auch ist für die Aufnahme des Studiums keine Beschäftigungserlaubnis notwendig.

3.2.1. Hochschulzugangsberechtigung

Die Hochschulzugangsberechtigung wird nach der Bewerbung von den Hochschulen selbst bzw. durch die zentrale Zulassungsstelle überprüft. Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife / Abitur (bei Universität) oder die Fachhochschulreife / Fachabitur (bei Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung. Unter Umständen kann der Besuch eines deutschen Studienkollegs (Dauer i.d.R. ein Jahr) eine Hochschulzugangsberechtigung begründen. Weitere Voraussetzung sind ausreichende Deutschkenntnisse auch hier entscheidet die jeweilige Hochschule. Dazu müssen Sie in der Regel die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)" ablegen, bestimmte andere Nachweise wie das Goethe-Sprachdiplom oder der Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) können ersatzweise anerkannt werden. Als Alternative bieten sich vielfach die zunehmenden Studiengänge in englischer Sprache an.

3. Schule und Bildung

3.2.2. Finanzierung des Hochschulbesuchs

Nicht selten scheitert der Besuch einer Universität bzw. Fachhochschule an den finanziellen Hürden.

Studierende haben das Recht und die Pflicht, in eine gesetzliche Krankenversicherung einzutreten. Bis zum 30. Lebensjahr können sie sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private Krankenversicherung abschließen.

Hinzu kommen die Kosten für ein Semesterticket sowie weitere Gebühren. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Auch bei Besuch einer Hochschule besteht weiterhin Anspruch auf Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG. Dagegen ist der Erhalt von Leistungen nach § 2 AsylbLG zum Zweck der Finanzierung eines Studiums ausgeschlossen. Eine Möglichkeit wäre die Beantragung von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe über die Härtefallregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII – z. B. dann, wenn ein Abschluss des Studiums bevorsteht.

Die Finanzierung des Studiums kann auch durch Darlehen im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)²⁴ sichergestellt werden. Dabei gelten neben den allgemeinen Regelungen für die jeweiligen Aufenthaltsstatus unterschiedliche Zugangsbedingungen. Generellen Zugang haben Asylberechtigte (§ 25.1.), GFK-Flüchtlinge (§ 25.2), international subsidär Geschützten (§ 25.2 Alternative 2) sowie die Besitzerlnnen von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 22, 23.1 oder 2, 23a, 25a, 28, 37, 38.1 Nr.2, 104a ebenso wie Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Ausländerinnen mit Niederlassungserlaubnis gemäß §§ 30, 32 bis 34 haben. Flüchtlinge mit Duldung haben einen

²⁴ Zugang zum BAföG können neben Studentinnen auch Schülera. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10: b. Berufsfachschulen, Fach und Oberschulen, c. Fach-und Fachoberschulen; d. Abendhauptschulen,realschulen, -gymnasien und Kollegs sowie e. Höheren Fachschulen und Akademien haben.

Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsgesetz zum Einen dann, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhalten. Zum Anderen kann ein Anspruch dann bestehen, wenn sie selbst vor Beginn der Ausbildung fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ein Elternteil hier während der letzten sechs Jahre drei Jahre gearbeitet hat (§ 8 Abs. 3 BAföG).

Nach der aktuellen Bafög-Novelle sollen ab 01.08.2016 Ausländer mit einer AE nach §§ 25 Abs.3, 25 Abs.4 S.2, 25.5 und Geduldete, die sich seit 15 Monaten gestattet, geduldet oder erlaubt im Bundesgebiet befinden, einen Anspruch auf BAföG als auch auf Berufsausbildungshilfe haben. Asylsuchende haben nach der Novelle keinen Anspruch auf diese Leistungen. Da Asylsuchende, die sich seit 15 Monaten in Deutschland aufhalten, nach der Änderung des AsylbIG Leistungen gemäß SGB XII erhalten, geraten sie in die sogenannte "BAföG/BAB-Falle": Personen, deren Ausbildung eigentlich durch BAföG bzw. BAB gefördert werden könnte, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII. Diese Falle trat bisher erst nach 48 Monaten auf. Für Geduldete besteht die Falle bis zum Inkrafttreten der Regelungen am 01.08.2016. In vielen Fällen führt die Rechtslage zum Abbruch oder zur Nicht-Aufnahme eines Studiums bzw. einer Ausbildung. Unter Umständen greift die oben geschilderte Darlehensregelung in diesen Fällen.

Des Weiteren stehen für Flüchtlinge einige spezielle Förderprogramme zur Verfügung wie:

- ✓ Flüchtlings-Stipendienprogramm des Diakonischen Werks für Menschen aus außereuropäischen Entwicklungsländern, die in ihrem Heimatland aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen verfolgt werden
- ✓ Förderprogramm "Garantie-Hochschulbereich" der Otto Benecke Stiftung e.V. für anerkannte Asylberechtigte/Flüchtlinge mit AE nach § 25 Abs.1 und 2 AufenthG sowie Studierende mit AE nach § 23 Abs.1 oder 2 AufenthG

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente

von Olaf Strübing

Jugendliche und junge erwachsene Flüchtlinge, die sich in der Übergangsphase Schule/Beruf befinden, sind von einer komplexen Rechtslage betroffen. Haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingsberater und die Flüchtlinge selbst sind sich nicht immer der Restriktionen, aber auch der Chancen bewusst, die das deutsche Recht bietet. wenn sich ein junger Flüchtling in der Übergangsphase befindet. Das Sozialgesetzbuch III (SGB III) bietet Fördermöglichkeiten beispielsweise auch für Geduldete. wenn sie im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung zusätzliche Unterstützung benötigen. Dieser Beitrag soll Multiplikatoren, aber auch Flüchtlingen Orientierung über die Möglichkeiten bieten und praktische Tipps geben.

4.1. Zugang für Flüchtlinge zu Arbeit und Ausbildung: 4.1.1. Aufenthaltsgestattung:

Zugang zu Arbeit:

Bei einem Voraufenthalt von unter 3 Monaten ab Asylantragstellung ist weder selbstständige noch unselbstständige Erwerbstätigkeit gestattet (Wartezeit)²⁶. Vom vierten Monaten bis nach dem 15. Monat ist eine unselbstständige Beschäftigung möglich, wenn die Arbeitsmarktprüfung inkl. Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung erfolgreich durchlaufen wird²⁷. Eine selbständige Tätigkeit ist generell nicht möglich. Im Zeitraum von 15 Monaten und einem Tag bis 48 Monaten und einem Tag muss im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung zwar immer noch die Arbeitsbedingungsprüfung durchlaufen werden, aber nicht mehr die Vorrangprüfung²⁸. Ab einem Aufenthalt von mehr als 48 Monaten fällt auch

²⁶ § 61

²⁷ § 61 Absatz 2 AsylVfG

²⁸ § 32 Absatz 5 BeschV

nach SGB III für junge Flüchtlinge25

die Prüfung der Arbeitsbedingungen weg, so dass zustimmungsfrei gearbeitet werden kann²⁹. Zusätzlich muss in jedem Zeitabschnitt (auch nach 48 Monaten) die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Erlaubnis erteilen.

Zugang zu Ausbildung:

In den ersten 3 Monaten ab Asylantragstellung ist weder eine betriebliche Ausbildung noch der Freiwilligendienst im Rahmen eines EU-geförderten Programms (freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) möglich. Nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit ist eine betriebliche Ausbildung ohne Arbeitsmarktprüfung möglich30. Auch Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung (z.B. an berufsbildenden Schulen), eines Studiums oder eines EU-geförderten Programms sind ohne Arbeitsmarktprüfung möglich³¹. Nichtsdestotrotz muss die Ausländerbehörde eine ausländerrechtliche Erlaubnis für die Tätigkeit erteilen. Für Praktika, die das Kennenlernen eines Betriebs ermöglichen sollen ("Schnupperpraktika"), gibt es hingegen keine Ausnahmeregelung. Für diese muss die Arbeitsmarktprüfung durchlaufen werden. Erst wenn nach 48 Monaten die Arbeitsmarktprüfung entfällt, ist ein Schnupperpraktikum zustimmungsfrei möglich. Im Gegensatz zu einem Praktikum stellt eine Hospitation laut Bundesministerium des Innern keine Beschäftigung im Sinne von § 2 Absatz 2 AufenthG dar und ist daher ohne Zustimmung möglich. Auch der Freiwilligendienst im Rahmen eines EU-geförderten Programms ist nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit zustimmungsfrei möglich³².

²⁵ Der Teil zum Arbeitsmarktzugang ist eng angelehnt an den Beitrag ..Arbeitserlaubnisrecht für Drittstaatsangehörige", der im Asylmagazin erschienen ist, wenn auch weniger ausführlich. Der Teil zu den Förderinstrumenten nach dem SGB III geht zurück auf die Broschüre "Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen" von Barbara Weiser.

- ²⁹ § 32 Absatz 4 BeschV
- ³⁰ § 32 Absatz 2 Nr. 1
- ³¹ § 15 Nr. 1 und Nr. 2 BeschV
- ³² § 14 Absatz 1 Nr. 1 BeschV

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente

4.1.2. Duldung:

Zugang zu Arbeit:

Bei der Duldung liegen die gleichen Zugangsbedingungen zu Arbeit vor wie bei der Aufenthaltsgestattung.

Zugang zu Ausbildung:

Im Unterschied zur Aufenthaltsgestattung ist bei der Duldung bereits in den ersten 3 Monaten aufgrund einer Ausnahmeregelung eine betriebliche Ausbildung ohne Arbeitsmarktprüfung möglich³³. Gleiches gilt für ein Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung, eines Studiums oder eines EU-geförderten Programms. Nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit können diese Beschäftigungen zustimmungsfrei ausgeübt werden. Genau wie bei Inhabern von Aufenthaltsgestattungen gelten diese Ausnahmeregelungen nicht für Schnupperpraktika, die das Kennenlernen eines Betriebs ermöglichen sollen. Erst nach Ablauf von 48 Monaten ist ein Schnupperpraktikum ohne Durchlaufen der Arbeitsmarktprüfung möglich.

Ausländerrechtliches Beschäftigungsverbot:

Ausschließlich die Duldung unterliegt der Besonderheit. dass - unabhängig vom Zeitpunkt - von der Ausländerbehörde ein Beschäftigungsverbot aus Gründen erteilt werden kann, die in der BeschV genannt sind: So ist ein Beschäftigungsverbot möglich, wenn der Inhaber der Duldung bei der Passbeschaffung (vermeintlich) nicht mitwirkt oder er sich in das Inland begeben hat, um So-

nach SGB III für junge Flüchtlinge



zialleistungen zu erlangen³⁴. Wenn ein derartiges Verbot vorliegt, dürfen lediglich eine schulische Ausbildung, eine Hospitation oder ein Studium absolviert werden, weil diese Ausbildungsarten keine Beschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 2 AufenthG darstellen. Auch wenn ein Inhaber einer Duldung (nach Ablauf von 48 Monaten) prinzipiell zustimmungsfrei arbeiten darf, wird die Ausländerbehörde keine ausländerrechtliche Erlaubnis zur Beschäftigung geben. Der Eintrag in der Duldung lautet "Erwerbstätigkeit nicht gestattet".

34 § 33 BeschVNr. 1 BeschV

4.1.3. Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel z Abschnitt s:

Minderjährige oder volljährige Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes dürfen ohne Einschränkungen zumindest einer Beschäftigung nachgehen, d.h. einer unselbständigen Tätigkeit als Arbeitnehmer. Auch beim Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung oder Praktika etc. unterliegen sie keinen Restriktionen.

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente



nach SGB III für junge Flüchtlinge

4.1.4. Praktische Tipps:

Wenn Inhaber einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ein Schnupperpraktikum in einem Betrieb machen möchten und noch die Arbeitsmarktprüfung durchlaufen müssen, bietet es sich an, stattdessen eine Hospitation zu absolvieren, weil dieses keine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes darstellt. In dem Fall ist auch eine ausländerrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Gleiches gilt für eine schulische Ausbildung (z.B. bei einer berufsbildenden Schule) und ein Studium.

Wenn Geduldete oder Aufenthaltsgestattete noch die Vorrangprüfung durchlaufen müssen und eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung beantragen, die laut Positivliste der Bundesagentur für Arbeit in einem Mangelberuf stattfinden soll, ist das Ergebnis der Vorrangprüfung positiv. Gleichwohl muss immer noch die Arbeitsbedingungsprüfung erfolgreich durchlaufen werden. Auf jeden Fall lohnt ein Blick in die Positivliste³⁵.

Wenn die Vorrangprüfung durchlaufen werden muss, ist es sinnvoll, die Stellenausschreibung so zu formulieren, dass diese genau auf den Antragsteller zugeschnitten ist. So kann in die Ausschreibung zum Beispiel die Anforderung aufgenommen werden, dass Kenntnisse der Muttersprache des Antragstellers erforderlich sind (allerdings nur, wenn dies für die in Frage kommende Tätigkeit auch eine sinnvolle Voraussetzung darstellt).

Einem qualifizierten Geduldeten, der erfolgreich eine betriebliche Ausbildung absolviert hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung gemäß § 18a AufenthG erteilt werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn es im Anschluss an die Ausbildung um die Übernahme in den Betrieb geht, findet keine Vorrangprüfung mehr statt, die Arbeitsbedingungsprüfung bleibt aber bestehen.

35 Die Positivliste siehe: www.arbeits agentur.de/ web/content/ DE/service/ Ueberuns/ Weitere Dienststellen/ Zentrale Auslandsund Fachver mittlung/ Versions Deutsche Version/ Arbeitsmarkt zulassung/ Detail/index. htm?df ContentId= L6019022DST BAI532451

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente

4.2. SGB III-Förderinstrumente:

Asylsuchende, Geduldete und einige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 sind rechtlich von SGB II-Leistungen (ALG II) ausgeschlossen. Deswegen gewinnen SGB III-Förderinstrumente, die man bei der örtlichen Agentur für Arbeit (AfA) beantragen kann, an Bedeutung. Mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung steht man nach Ablauf von drei Monaten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, da man über eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügt. Damit besteht die Möglichkeit bei der AfA Förderinstrumente nach dem SGB III zu beantragen. Manche Instrumente können schon in den ersten drei Monaten beantragt werden. Im Folgenden werden zunächst die Förderinstrumente ohne ausländerrechtliche Sonderregelungen kurz skizziert. Im Anschluss folgen die Förderinstrumente mit ausländerrechtlichen Sonderregelungen.³⁶

** Der Beitrag bezieht sich auf die Broschüre "Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen (Barbara Weiser, Februar 2014).

³⁷ §§ 29 ff. (SGB III)

4.2.1. SGB III-Förderinstrumente ohne ausländerrechtliche Sonderregelungen:

Junge Menschen und Erwachsene haben einen Anspruch auf Beratung.³⁷ Dabei geht es um Fragen der Berufswahl, die Lage am Arbeitsmarkt, Ausbildungsplatzsuche, Ausbildungsförderung etc. Aufenthaltsgestattete und Geduldete können sich bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts beraten lassen, genauso Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

nach SGB III für junge Flüchtlinge

Als Arbeits- oder Ausbildungssuchender hat man einen Anspruch auf Vermittlung von Arbeitsstellen oder betrieblichen Ausbildungsplätzen.38 Im Rahmen einer Potenzialanalyse werden die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festgestellt. Es wird auch geprüft, ob aufgrund bestimmter Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist. In einer Eingliederungsvereinbarung werden das Eingliederungsziel, die Vermittlungsbemühungen der AfA, die Eigenbemühungen und deren Nachweis, sowie die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Asylsuchende und Geduldete können bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen, ebenso wie Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

Die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann im Rahmen des Vermittlungsbudgets gefördert werden³⁹. Als Voraussetzung für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget muss man als arbeitslos gemeldet, als ausbildungssuchend oder als von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender gemeldet sein. Konkret übernommen werden können Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen entstehende Kosten, Ausrüstungsbeihilfe und Reisekosten (z.B. zum Vorstellungsgespräch). Allerdings muss die Übernahme der Kosten vorher beantragt werden. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Geduldete und Aufenthaltsgestattete können eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget beantragen, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis können diese ab dem ersten Tag beantragen.

\$\$ \$\$ 35 ff.
 \$\$GB III
 \$\$ 44 \$\$GB III

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente

Eine berufliche Weiterbildung kann gefördert werden, wenn diese notwendig ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern bzw. eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil sie wegen des fehlenden Berufsabschlusses erforderlich ist.40 Außerdem muss der Arbeitnehmer eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Der Klient erhält einen Bildungsgutschein, mit dem er eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme (z.B. einen Lehrgang) bei einem Träger besuchen kann, die mit einem Zeugnis abschließt. Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung ist eine Ermessensentscheidung. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist. Inhaber einer Duldung und Aufenthaltsgestattung können eine berufliche Weiterbildung beantragen, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis können diese ab dem ersten Tag beantragen.

⁴⁰ § 81 SGB III

⁴¹ § 54 a SGB III Eine Einstiegsqualifizierung stellt ein Praktikum dar, welches eine betriebliche Berufsausbildung vorbereitet und zwischen sechs und zwölf Monaten dauert. Man lernt den Alltag im Betrieb kennen. Die Qualifizierung schließt mit einem Zertifikat ab und kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden bzw. die Ausbildungszeit verkürzen. In der Regel ist die Teilnahme bis einschließlich 25 Jahren möglich. Als Voraussetzung muss man bei der AfA ausbildungssuchend gemeldet sein, eine eingeschränkte Vermittlungsperspektive aus individuellen Gründen bestehen oder es müssen die erforderliche Ausbildungsreife fehlen oder eine Lernbeeinträchtigung oder soziale Benachteiligung vorliegen. Bei jungen Asylsuchenden liegen diese Voraussetzungen öfter vor, sei es, weil diese noch nicht lange

nach SGB III für junge Flüchtlinge

in Deutschland leben, keinen Hauptschulabschluss erwerben konnten oder auch Sprachdefizite haben. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der AfA. Laut Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit handelt es sich bei der Einstiegsqualifizierung um eine zustimmungspflichtige Tätigkeit⁴². Die Agentur für Arbeit wertet eine Einstiegsqualifizierung offenbar als Praktikum und nicht als Teil der Ausbildung. Inhaber einer Duldung können deswegen nur dann eine Einstiegsqualifizierung absolvieren, wenn sie die Arbeitsmarktprüfung erfolgreich durchlaufen haben. Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis können diese ab dem ersten Tag beantragen.

42 http://www. arbeitsagentur.

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen (z.B. fehlende berufliche Qualifikation oder eine besondere Einarbeitungsbedürftigkeit) einen Zuschuss erhalten. 43 Auch dies ist eine Ermessensentscheidung. Der Eingliederungszuschuss kann nur gewährt werden, nachdem die Arbeitsmarktprüfung erfolgreich durchlaufen worden ist oder sie noch durchlaufen werden muss. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 haben freien Zugang zum Arbeitgeberzuschuss, weil sie keine Arbeitsmarktprüfung durchlaufen müssen.

43 § 88 SGB III

4.2.2. SGB III-Förderinstrumente mit ausländerrechtlichen Sonderregelungen:

Während einer betrieblichen Ausbildung hat ein Auszubildender bzw. eine Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn er/sie nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt.44 Wenn der/die Azubi unter 18 Jahre alt ist, wird er/sie in der Regel nur gefördert, wenn der Ausbildungsplatz von

44 §§ 56 ff.

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente

der elterlichen Wohnung aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Die Regelförderung beträgt 497 €. Das Einkommen des/der Azubi und das Einkommen der Eltern werden angerechnet. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Asylsuchende müssen zusätzlich einen Voraufenthalt von fünf Jahren erfüllen und zusätzlich für fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein.45 Es besteht auch die Möglichkeit einer Förderung, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und erwerbstätig war.46 Geduldete47 und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 25 Abs. 3, 4 Satz 2 und 5⁴⁸ müssen einen vierjährigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Voraufenthalt nachweisen. Auch bei diesen Status ist eine Förderung möglich, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und erwerbstätig war⁴⁹. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 und 2, 23a, 25 Abs. 1 und 2 und 25a müssen keine weitere Bedingung erfüllen.50

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bekommen spätestens seit dem 1.3.2015 SGB II-Leistungen.⁵¹ Gemäß § 7 Abs. 5 SGB II können sie keine SGB II-Leistungen bekommen, wenn sie eine förderfähige Ausbildung begonnen haben. Berufsausbildungsbeihilfe können sie nach der gegenwärtigen Rechtslage erst nach Ablauf von vier Jahren bekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht eine Förderlücke, in der weder SGB II-Leistungen noch Berufsausbildungshilfe bezogen werden können. In dieser Wartezeit besteht jedoch die Möglichkeit, eine Förderung in Form eines Darlehens zu erhalten. 52 Bei Beziehern von Leistungen nach dem AsylbLG, die nach 15 Monaten Analog-Leistungen nach dem SGB XII erhalten und noch kein BAföG bekommen können (Wartezeit), kann man

- 45 § 59 Abs. 3 SGB III
- 46 § 59 Abs. 3 SGB III
- 47 § 59 Abs. 2 SGB III
- 48 § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
- 49 § 59 Abs. 3 SGB III
- 50 § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
- 51 Bei Absatz 5 erhält man SGB II-Leistungen, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (d.h. Erteilung einer Duldung) länger als 18 Monate zurückliegt.
- 52 § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II

nach SGB III für junge Flüchtlinge

versuchen, ein Darlehen nach § 22 SGB XII zu erhalten. Die Verkürzung der Wartezeiten wird voraussichtlich erst im August 2016 umgesetzt werden.

Förderungsbedürftige Menschen können insbesondere während einer betrieblichen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten.53 Konkret können im Falle einer Bewilligung Maßnahmen von Bildungsträgern zum Abbau von Sprachund Bildungsdefiziten, zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten und zur sozialpädagogischen Begleitung gefördert werden. Die Maßnahmen müssen über die Vermittlung von ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte, junge Menschen, die eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können⁵⁴. Es gibt hier keine Altersgrenze. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

Aufenthaltsgestattete und Geduldete müssen zusätzlich einen Voraufenthalt von fünf Jahren erfüllen und außerdem für fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein. Es besteht auch die Möglichkeit einer Förderung, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und erwerbstätig war. Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 3, 4 Satz 2 und 5 müssen einen vierjährigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Voraufenthalt nachweisen. Auch bei diesen Status ist eine Förderung möglich, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und erwerbstätig war. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 und 2, 23a, 25 Abs. 1 und 2 und 25a müssen keine weitere Bedingung erfüllen.

53 § 75 SGB III

⁵⁴ § 78 Abs. 1 SGB III

⁵⁵ § 78 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III

⁵⁶ § 78 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III

⁵⁷ § 78 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

⁵⁸ § 78 Abs. 3 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III

⁵⁹ § 59 Abs. 1 SGBII i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG

4. Arbeitsmarktzugang und Förderinstrumente

Im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden junge Menschen auf die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung vorbereitet⁶⁰. Sie sollen sich die erforderlichen Kompetenzen aneignen können. In der Regel dauert die Maßnahme bis zu zehn Monate. Der Antragsteller/die Antragstellerin darf nicht mehr schulpflichtig sein und noch keine Berufsausbildung absolviert haben. Außerdem sollte er/sie unter 25 Jahren alt sein. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Förderungsbedürftige junge Menschen ohne Schulabschluss haben allerdings einen Rechtsanspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereitet zu werden. Während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme besteht zudem ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Asylsuchende und Geduldete müssen zusätzlich einen Voraufenthalt von fünf Jahren erfüllen und außerdem für fünf Jahre erwerbstätig gewesen sein.61 Es besteht auch die Möglichkeit einer Förderung, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und erwerbstätig war. 62 Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 3, 4 Satz 2 und 5 müssen einen vierjährigen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Voraufenthalt nachweisen. 63 Auch bei diesen Status ist eine Förderung möglich, wenn sich zumindest ein Elternteil in den letzten sechs Jahren für drei Jahre in der BRD aufgehalten hat und erwerbstätig war.⁶⁴ Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 und 2, 23a, 25 Abs. 1 und 2 und 25a müssen keine weitere Bedingung erfüllen.65

- 60 § 51 ff. SGB III
- 61 § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
- 62 § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
- 63 § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
- 64 § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
- 65 § 59 Abs. 1 SGBII i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 **BAföG**

nach SGB III für junge Flüchtlinge

4.3. Anerkennungsverfahren:

Seit dem 1.4.2012 hat jede Person, die sich in Deutschland aufhält, einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, wenn sie einen reglementierten Berufsoder Studienabschluss im Ausland erworben hat. Ein reglementierter Abschluss meint, dass die Ausübung des jeweiligen Berufes durch eigene Gesetze geregelt ist, um Qualitätsstandards sicherzustellen (z.B. Ingenieur, Arzt, Heilberufe, Lehrer, Mechaniker, Elektroniker, etc.). Die zuständige Kammer (z.B. Handwerkskammer) führt das Anerkennungsverfahren durch, d.h. sie prüft, inwiefern der vorliegende Abschluss des Antragstellers einem deutschen Referenzberuf entspricht. Das Ergebnis kann in einer vollen Anerkennung bestehen oder einer Teilanerkennung. Im Falle einer Teilanerkennung werden die fehlenden Inhalte aufgelistet.

Mit Hilfe einer Anpassungsqualifizierung (z.B. ein Praktikum oder ein Lehrgang) kann eine vollwertige Anerkennung erreicht werden. Für diese Anpassungsqualifizierung muss der Antragsteller aufgrund einer Ausnahmeregelung keine Vorrangprüfung, sondern nur noch die Arbeitsbedingungsprüfung durchlaufen. 67 Außerdem können die mit der Anerkennung verbundenen Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets von der AfA übernommen werden (Ermessensentscheidung). Im ganzen Bundesgebiet befinden sich Anlaufstellen zur Erstberatung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen des Netzwerks Integration durch Qualifizierung (IQ Netzwerk), welche eine erste Beratung durchführen und den Antragsteller an die zuständige Kammer weiterleiten. Außerdem begleitet das IQ-Netzwerk das gesamte Verfahren⁶⁸

66 Im Falle eines nichtreglementierten Studienoder Berufsabschlusses (z.B. Studium der Politikwissenschaften) kann bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen in Bonn eine Zeugnisbewertung durchaeführt werden. Mit der Zeugnisbewertung (aber auch ohne Vorliegen der Zeugnisbewertung) kann man sich direkt bei Firmen bewerben. Für die Anerkennung eines Schulabschlusszeuanisses ist der Träger (z.B. Berufsschule oder Universität) zuständig bei welchem man eine Ausbilduna oder ein Studium absolvieren will.

⁶⁷ § 32 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 BeschV

⁶⁸ Anlaufstellen des IQ-Netzwerks: http://www. netzwerkiq.de/482. html#c1786

s. Soziales und Gesundheit

von Hans-Georg Hofmeister

5.1. Lebensunterhaltssicherung und Sozialleistungen

Für junge Flüchtlinge ohne eigene Unterhaltssicherung bestehen je nach Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltes in Deutschland und der Frage des Aufenthaltsortes der Sorgeberechtigten drei unterschiedliche Quellen für die Lebensunterhaltssicherung.

Der Lebensunterhalt, die Gesundheitsversorgung und die übrigen Bedarfe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) werden i.d.R. durch die Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bestritten. UMF, die bei Verwandten untergebracht werden, fallen dagegen i.d.R. in den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Es gibt aber auch in Niedersachsen Jugendämter, die eine Unterbringung bei Verwandten aus den Mitteln der Jugendhilfe finanzieren.

Minderjährige in Familien und junge Erwachsene sichern abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ihren Lebensunterhalt über das Sozialgesetzbuch II bzw. XII oder über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

s.1.1. Der Bezug von Sozialleistungen nach SGB II bzw. XII

Leistungen nach dem SGB II erhalten Flüchtlinge und ihre minderjährigen Kindern, wenn sie einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzen:

§§ 25.1, § 25.2 Satz 1 Alternative 1, § 25. Satz 1 Alternative 2, § 25.3, § 18a, § 23.1⁶⁹, § 23.2, § 23a, § 25a, § 25.4 Satz 2, § 25.5⁷⁰ und 28-36 AufenthG sowie Niederlassungserlaubnis.

- ⁶⁹ Aber: Besitzer einer AE nach § 23.1 AufenthG, die wegen "des Krieges im Heimatland" ausgestellt wird, erhalten lediglich Leistungen nach dem AsylbLG.
- ¹⁰ Besitzer einer AE nach § 25.5 AufenthG erhalten SGB-Leistungen, wenn die Aussetzung der Abschiebung mehr als 18 Monate zurückliegt.

Dieser Personenkreis hat aktuell Anspruch auf die in Tabelle 1 angegebenen Regelsätze des Arbeitslosengeld II (ALG II) - auch "Hartz 4" genannt – im Rahmen des SGB II. Die Regelsätze sollen die Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsenergie, Hausrat und Reperaturen sowie für Freizeit, Kultur und Mobilität decken. Neben diesen Regelsätzen werden die Miete, Heiz-und Betriebskosten sowie die Kosten für Warmwasser, Kranken- und Pflegeversicherung sowie evtl. einmalige Leistungen wie Wohnungsausstattung und Mehrbedarfe übernommen. Mehrbedarfe sind bspw. geltend zu machen für Schwangere, alleinerziehende Elternteile und Menschen mit Behinderung. Das ALG II wird beim lokalen Jobcenter beantragt.

Tab. 1: Monatliche Leistungen von ALG II ab 01.01.2015

	ALG II Leistungen, monatlich
Regelsatz (RS) 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	399 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	360 €
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	320 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	302 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	267 €
RS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	234 €

5. Soziales und Gesundheit

71 Leistungsberechtigt gemäß § 1 AsylbLG sind Personen mit Aufenthaltsgestattung; Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist; Personen mit Aufenthalterlaubnissen wegen Krieg in ihrem Herkunftsland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthaltsG; § 25 Abs.4 AufenthG: § 25 Abs.5, wenn die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt; Personen mit Duldung; vollziehbar Ausreisepflichtige; Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der schon genannten Personengruppen. ohne daß sie selbst die Voraussetzung erfüllen: sowie Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylVfG oder Zweitantrag nach § 71a AsylVfG stellen.

5.1.2. Der Bezug von Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Besitzen Flüchtlinge und ihre minderjährigen Kinder keinen der in 5.1.1. aufgeführten Aufenthaltstitel, erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz⁷¹. Dieser Personenkreis bekommt anfangs Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG (siehe Tabelle 2), die sich aus den Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums - Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushaltsenergie, Hausrat und Energie und aus dem Betrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (Freizeit, Kultur und Mobilität) zusammensetzen. Die Leistungen werden in Niedersachsen in Geldform ausbezahlt. Daneben werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Gemäß § 6 AsylbLG können Mehrbedarfe im Einzelfall wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Minderjährigen wie bspw. Schulmaterialien nötig sind. Diese Leistungen sind i.d.R. als Sachleistungen, beim Vorliegen besonderer Umstände aber auch als Geldleistung zu gewähren. Ein solcher Mehrbedarf ist durch die Schaffung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) nur noch in speziellen Fällen anzuwenden, bspw. bei Kindern von Eltern, die eingeschränkte Leistungen nach § 1a beziehen, oder für Eingliederungshilfen für behinderte Kinder.

Nach fünfzehnmonatigem Bezug der Grundleistungen werden i.d.R. Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt, die in ihrer Höhe dem Arbeitslosengeld II entsprechen (siehe Tabelle 1). Flüchtlinge sind aber von diesen Analogleistungen ausgeschlossen, wenn ihnen vorgeworden wird, die Dauer ihres Aufenthaltes rechtmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben.



Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sowie deren Familienangehörigen können die Leistungen gekürzt werden, wenn sie nach Deutschland eingereist sind, um Sozialleistungen zu erhalten, und/oder wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. Sie erhalten dann eingeschränkte Leistungen gemäß § 1a. Die Höhe der Leistungsminderung, die rechtlich umstritten ist, wird von der zuständigen Behörden festgesetzt. Auch wenn der Abzug nicht unverhältnissmäßig ausfallen darf, ist es in einigen Fällen zum Abzug des gesamten Taschengeld-Betrages gekommen. Gegen die Reduzierung kann ggf. Klage beim Sozialgericht eingereicht werden.

s. Soziales und Gesundheit

Tabelle 2: Monatliche Grundleistungen §3 AsylbLG,

	Grundleistungen zur Sicherung des physisch. Existenzminimums (§3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG)
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	212 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	190 €
RS 3: Haushaltsangehörige Erwachsene	170 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	194 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	154 €
RS 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	130 €

ab 01.03.2015

Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenz- minimums (§3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG, Taschengeld)	Leistungen nach §3 AsylbLG insgesamt
140 €	352 €
126 €	316 €
111 €	284 €
83 €	277 €
90 €	244 €
82 €	212 €

s. Soziales und Gesundheit

5.1.3. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Eltern- und Betreuungsgeld

Im Folgenden werden Sozialleistungen aufgeführt, die für Flüchtlingsfamilien mit Kindern relevant sein können:

Das Kindergeld soll Familien mit Kindern einkommensunabhängig unterstützen. Die Beantragung erfolgt über die örtlichen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Es wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt, bei der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums kann es jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden. Eine Familie erhält aktuell für das erste und zweite Kind 184 €, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 €.

Grundsätzlich bezugsberechtigt sind:

- ✓ Flüchtlinge mit Niederlassungserlaubnis
- Personen im Familiennachzug, die eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen und
- Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25.1., 25.2 Satz 1 Alternative 1, 25.2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG

Die Besitzer der folgenden humanitären Aufenthaltstitel sind nur dann bezugsberechtigt, wenn sich die Eltern seit mindestens drei Jahren erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten und wenn die Eltern erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I oder andere Lohnersatzleistungen beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen:

§§ 23.1⁷², 23a, 24, 25.3, 25.4 S.1 und S.2 sowie
25.5⁷³ AufenthG.

- ⁷² Dies gilt nur, wenn diese Aufenthaltserlaubnis wegen eines kriegerischen Konfliktes im Herkunftsland erteilt wurde.
- ⁷³ Aktuell: Das Bundessozialgericht hat am 05.05.2015 entschieden, dass entgegen der geltenden Gesetzgebung **UMF** und junge Flüchtlinge mit AEs nach §§ 23a, 25.3, 25.4, 25.4a un b sowie 25.5 Anspruch auf Kindergeld für eigene Kinder haben, auch wenn sie nicht erwerbstätig sind. Dies gilt zumindest, wenn die jungen Menschen bisher nicht arbeiten durften oder wegen Schulbesuchs nicht arbeiten

konnten.

Ab 2015 erhalten auch Besitzer einer AE gemäß § 17 AufenthG Kindergeld, wenn dieser Titel für mehr als 6 Monate ausgestellt ist. Auch Angehörige spezieller Berufsgruppen⁷⁴ mit AEs gemäß § 18 AufenthG können Kindergeld bekommen. Für Geduldete und Gestattete besteht dagegen i.d.R. kein Anspruch auf Kindergeld⁷⁵.

Beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II (ALGII) wird das Kindergeld mit diesen verrechnet. Obwohl die Leistungsbezieher damit nicht mehr Geld erhalten, ist die Beantragung von Kindergeld sinnvoll, da dieses keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes darstellt. In aufenthaltsrechtlichen Verfahren (z.B. Einbürgerung) kann damit die eigenständige Lebensunterhaltsicherung leichter erreicht werden.

Der Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 €/monatlich und pro Kind soll Familien unterstützen, wenn die Eltern das eigene Existenzminimum sichern können, aber nicht das ihrer Kinder.

Vier Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- 1. Ein Kindergeldanspruch muss bestehen.
- 2. Das Bruttoeinkommen der Eltern muss ohne Kindergeld und Wohngeld mindestens 900 € (bei Elternpaaren) oder 600 € (bei Alleinerziehenden) betragen.
- Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen darf die Höchsteinkommensgrenze⁷⁶ nicht übersteigen.
- 4. Durch den Kinderzuschlag muss Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden.

Der Antrag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen.

- ⁷⁴ Ausnahmen gelten beispielsweise für SprachlehrerInnen, SpezialköchInnen und Hausangestellte von Entsandten.
- ⁷⁵ Für Staatsangehörige aus Algerien, Marokko und Tunesien, der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Serbien und Montenegro bestehen spezielle Sonderregelungen.
- 76 Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosenaeld Il und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

s. Soziales und Gesundheit

Das *Elterngeld* unterstützt Familien, wenn sie nach der Geburt auf ihre vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verzichten, um mehr Zeit für die Kinderbetreuung zu haben. Die Höhe des Elterngeldes, das maximal 14 Monate ausgezahlt wird, orientiert sich am laufenden durchschnittlichen Monatsgehalt, das der betreuende Elternteil vor der Geburt hatte und beträgt zwischen 300 und 1800 €.

Die Aufenthaltstitel von Flüchtlingen, die zum Bezug von Elterngeld berechtigen, sind im Wesentlichen die gleichen wie beim Bezug von Kindergeld⁷⁷. Diese Sozialleistung ist bei der Elterngeldstelle der Kommune zu beantragen.

Betreuungsgeld erhalten Familien, deren Kinder zwischen 15 und 36 Monaten alt sind und zu Hause betreut werden. Das Betreuungsgeld beträgt 150 € pro Monat und wird maximal 22 Monate lang gezahlt. Betreuungsgeld wird dann gewährt, wenn die Familie elterngeldberechtigt ist. Diese Sozialleistung ist bei der Elterngeldstelle der Kommune zu beantragen.

Der Unterhaltsvorschuss ist ein staatlicher Zuschuss, der dem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren gezahlt wird, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Aufenthaltstitel von Flüchtlingen, die den Erhalt des Unterhaltszuschusses ermöglichen, sind identisch mit denen des Kindergeldbezuges. Zuständig für die Bearbeitung sind die Jugendämter bzw. Fachdienste für Jugend der Kommunen.

77 Für geduldete und gestattete Staatsangehörige aus Algerien. Marokko und Tunesien gibt es spezielle Sonderregelungen. Besitzer von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 17 und 18 sind vom Bezug von Elterngeld ausgeschlossen.

5.1.4. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurde im Jahr 2011 ein Instrumentarium geschaffen, das Kindern aus Familien mit SGB II und SGB XII - Bezug bei schulischen Maßnahmen und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben finanziell unterstützt. Auch Flüchtlinge haben i.d.R. einen Anspruch auf das BuT. Gesichert ist der Erhalt des BuT für Flüchtlinge im SGB II - Bezug sowie für Flüchtlinge, die Leistungen gemäß §§ 2 und 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 bis 34b des SGBXII⁷⁸ erhalten. Ungeklärt ist dagegen immer noch die Lage für Leistungsempfänger nach § 1a. Diese können Leistungen, die sonst über das BuT zu erhalten wären, über den den § 6 Abs.1 AsylbIG beantragen⁷⁹.

Das BuT beinhaltet für SchülerInnen einer allgemeinoder berufsbildenden Schule bis zum Alter von 24 Jahre, die folgenden Leistungen:

- ✓ Übernahme der Kosten für eintägige Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten.
- Finanzielle Unterstützung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z.B. Tornister, Schreibmaterialien) in Höhe von 100 €/ Schuljahr.
- ✓ Übernahme der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule, wenn die Nutzung von Bus oder Bahn erforderlich ist, niemand anderes die Fahrtkosten übernimmt und die Bezahlung aus den Regelleistungen nicht zumutbar ist.
- ✓ Übernahme der Kosten für Nachhilfe bei Gefährdung der Versetzung in die nächste Klassenstufe.
- ✓ Übernahme der Mittagsverpflegung an Schulen, Kitas und in Kindertagespflege bis auf einen Eigenanteil von 1 €/ Mittagessen.

⁷⁸ § 12 Absatz 2 Buchstabe e AsylbLG

⁷⁸ Nach § 6
Abs.1 AsylbLG
Abs. 1 können
"Sonstige
Leistungen...
insbesondere
gewährt werden, wenn
sie....zur
Deckung
besonderer
Bedürfnisse
von Kindern
erforderlich
sind").

5. Soziales und Gesundheit

Minderjährige können auf Antrag monatlich 10 € für Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport und Kultur erhalten. Diese Summe kann ebenfalls für Unterricht in künstlerischen Fächern wie zum Beispiel Theater- oder Musikunterricht oder für die Teilnahme an Freizeiten genutzt werden.

5.2. Gesundheitsversorgung

Da sich Kinder und Jugendliche (u.U. auch junge Erwachsene) in ihrer körperlichen und psychischen Reifeentwicklung befinden und ihre innerliche Verfasstheit noch labil ist, hat eine gute Gesundheitsversorgung für sie besondere Bedeutung. Nach den Erfahrungen von Fachpersonal aus der Jugendhilfe ist gerade aufgrund der dramatischen Erfahrungen auf dem Fluchtweg eine Zunahme von psychischen Erkrankungen bei minderjährigen Flüchtlingen festzustellen. Wie gut ihre medizinische Versorgung ist, hängt nicht unerheblich von Ihrem Aufenthaltsstatus ab. Das aktuell hohe Interesse bei Fachkräften und der Öffentlichkeit bezüglich des gesundheitlichen Zustandes junger Flüchtlinge (v.a. in Hinblick auf Traumatisierungen) haben zu einer generellen Verbesserung der Angebote geführt.

Bei der Gesundheitsversorgung sind drei unterschiedliche Versorgungssysteme wirksam, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Flüchtlinge, die im SGB II-Bezug stehen, sowie ihre minderjährigen Kinder haben einen grundsätzlichen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind bei Erwerbstätigkeit über ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert, beim Bezug von ALG I oder ALG II über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Die Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird über die Jugendhilfe finanziert. Damit wird eine umfassende Gesundheitsversorgung garantiert, die den Leistungen der in der gesetzlichen Krankenversicherung befindlichen Personen entspricht.

Probleme gibt es bei der Erstuntersuchung von UMF, die in einigen Kommunen unterbleibt. Gerade vor dem Hintergrund zunehmend krank einreisender unbegleiteter Minderjähriger (Tuberkulose, Hepatitis, Krätze etc.) ist eine schnellstmöglich zu erfolgende Erstuntersuchung unablässig.

Die Krankenversorgung von Flüchtlingen, die im AsylbLG-Bezug stehen, ist über die §§ 4 bis 6 AsylbLG geregelt. Dieser Personenkreis hat Anspruch auf folgende Leistungen:

- Versorgung bei akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen
- ✓ Versorgung bei akuten Schmerzen
- ✓ zahnärztliche Versorgung, wenn diese "unaufschiebbar" ist und alle Vorsorgeuntersuchungen
- Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt
- medizinische Leistungen, die zur "Sicherung der Gesundheit" unerlässlich sind.

Um behandelt zu werden, benötigen Flüchtlinge, die unter das AsylbLG fallen i.d.R. Krankenscheine. Diese sind beim lokalen Sozialamt zu beantragen. Manchmal werden die Anträge mit der Begründung, es würde sich nicht um akute Erkrankungen oder Schmerzerscheinungen handeln, abgelehnt. Nicht selten gibt es Probleme bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Brillen, Prothesen und Medikamente). Es besteht die Möglichkeit,

5. Soziales und Gesundheit

80 Dieses Model orientiert sich am sogenannten Bremer Modell. Danach erhalten die Leistungsberechtigten von der AOK eine Krankenversicherungskarte. In der Karte wird wieder auf die Vorgaben der §§ 4 und 6 verwiesen (akute Erkrankungen und Schmerzzustände). angefügt ist aber der Zusatz: "In der Regel ist allerdings davon auszugehen, dass überwiegend Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen sind". Ob es in Niedersachsen zur Einführung der Gesundheitskarte kommen wird ist noch offen.

⁸¹ Lediglich die Pflegeversicherung entfällt. Einspruch beim Sozialamt einzulegen und ggfs. den Rechtsweg vor dem Sozialgericht zu beschreiten. Momentan prüfen Bund und Länder die Einführung einer "Gesundheitskarte" in den Bundesländern. 80

Mit der Umstellung auf Analogleistungen (zum SGB II) gemäß § 2 AsylbLG nach 15 Monaten verbessern sich die Bedingungen für die Krankenversorgung - danach können die vollen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung⁸¹ bezogen werden. Die Flüchtlinge erhalten eine Versicherungskarte der von ihnen gewählten Krankenversicherung.

Für Minderjährige können Kosten für Brillen, nichtverschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher - und Fahrtkosten im Einzelfall gemäß § 6.1 AsylblG übernommen werden.

Bei der Behandlung von psychischen Erkrankungen und/oder Traumatisierungen kann es zu längeren Wartezeiten kommen, da das Angebot an spezialisierten Kinder- und Jugendtherapeuten auch in Niedersachsen quantitativ begrenzt ist. Noch eingeschränkter sind TherapeutInnen, die auf Psychotherapien mit DolmetscherInnen spezialisiert oder erfahren sind. Hier vermitteln verschiedene Medizin- und Traumanetzwerke in Niedersachsen und bundesweit. Dolmetscherkosten können auch bei Bezug von AsylblG-Leistungen erstattet werden.

Fördererklärung

als Person als Organisation
Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. mit Wirkung vom Die Publikationen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. sind im Beitrag enthalten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,− €/Jahr, ermäßigt 30,− €/Jahr.
Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.
□ Ich möchte kein Mitglied werden, aber den Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. regelmäßig mit mindestens 60,— €/Jahr unterstützen und die Publikationen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. erhalten.
$\ \square$ Ich möchte keine Publikationen zugesandt bekommen.
Organisation:
Vorname, Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Geburtsdatum:
Bitte ziehen Sie den Betrag in Höhe von €/Jahr
☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich
von meinem Konto ein:
Bank:
IBAN:
BIC:
Kontoinhaber_in, wenn abweichend:
Rechnungsstellung auf Anfrage möglich. Bei Vereinsaustritt erlischt das Lastschriftmandat.
Gläubiger-ID DE70ZZZ00000774030
Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. ein SEPA-Lastschrift- mandat, mit dem Sie gleichzeitig Ihre Bank anweisen, die vom Flüchtlingsrat Nieder- sachsen e. V. auf Ihr Konto gezogene Lastschrift einzulösen.
Hinweis : Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Ort, Datum, Unterschrift:

kontakte und Hilfen

Asyl, Aufenthalt, Aufnahme

Landesaufnahmebehörde (LAB NI) Braunschweig:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
 Böselagerstr. 4, 38108
 Braunschweig; 0531-3545-0
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Böselagerstr. 4, 38108 Braunschweig; 0531-3547-163, -162, -161

Landesaufnahmebehörde (LAB NI) Friedland

- BAMF, Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland; 0911-943-8753
- ASD, Heimkehrerstr. 18, 37133 Friedland; 0911-803332

Landesaufnahmebehörde (LAB NI) Bramsche

- BAMF, Im Rehhagen 12, 49565
 Bramsche; 0521-9316490
- ASD, Im Rehhagen 8, 49565
 Bramsche; 05461-8830

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

 Referat 411: Grundsatzfragen (Dublin), Aufgriffsverfahren und EURODAC, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg; 0911-943-0

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

 Referat M 26: Dublin Verfahren -Übernahmeersuchen aus Mitgliedstaaten, Überstellungen, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund; 0231-9058-0

Deutsches Rotes Kreuz

- Suchdienst (Internationale Suche), Chiemgaustraße 109, 81549 München; 089-6807730
- Suchdienst (Familienzusammenführung/Beratung von Spätaussiedlern und Flüchtlingen), Amandastraße 72–74, 20357 Hamburg; 040-432020; auskunft@drk-suchdienst.de

UNHCR

- Vertretung für Deutschland Büro Berlin, Zimmerstr. 79/80, 10117 Berlin; 030-2022020; gfrbe@unhcr.org
- Büro Nürnberg, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg; 0911-442100; gfrnu@unhcr.org

Jugendhilfe

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, Ebhardtstr. 2, 30159 Hannover; 0511-852099; info@lag-fw-nds.de

Bundesarbeitsgeminschaft der Landesjugendämter (BAG LJAE), c/o Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt RLP, Rheinallee 97–101, 55118 Mainz; bagljae@lsjv.rlp.de

Landesjugendamt Niedersachsen

im Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Waterlooplatz 1, 30159 Hannover; 0511-1062612 (Dr. Härdrich)

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AG-JAE), Geschäftstelle in Oldenburg; Sigrid Ziethe; 0441-2353736; agjae@stadt-oldenburg

Jugendamt Hannover, Stelle für UMF, Nikolaistraße 14, 30159 Hannover; 0511-16842786

Clearingstelle für UMF "Nazareth", Norden-Norddeich, Friedenstr. 1, 26506 Norddeich; 04931-179171 (Herr Rinschede); Rinschede@nazareth-norddeich.de

Jugendamt Braunschweig, An der Martinikirche 1, Braunschweig; 0531-4703076 (Herr Pfeiffer); paul.pfeiffer@ braunschweig.de

Jugendamt Landkreis Göttingen, Allgemeiner Sozialdienst/ UMF, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen; 0551-6176 (Frau Rudolph); Rudolph@ landkreisGoettingen.de

Jugendamt Stadt Göttingen, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen; 0551-400-2285

Jugendhilfe Südniedersachsen; Bereich UMF, Gothaer Platz 2, 37083 Göttingen; 0551-99958925 (Herr Stoll); c.stoll@jugendhilfesued-niedersachsen.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Poststr. 17, 69115 Heidelberg; 06221-98180; institut@dijuf.de

kontakte und Hilfen

Bildung

Niedersächsische Landesschulbehörde mit 4 Regionalabteilungen:

- Regionalabteilung Braunschweig (Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Osterode, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg). Adresse: Wilhelmstr. 62–69, 38100 Braunschweig; 0531-484-3333, Poststelle-BS@ nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Hannover (Region Hannover sowie die Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg). Adresse: Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover; 0511-1066000; Poststelle-H@nlschb. niedersachsen.de
- Regionalabteilung Lüneburg (Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg, Stade, Uelzen und Verden). Lüneburg ist auch Sitz der Behördenleitung.

- Adresse: Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; 04131-152222; Poststelle-LG@ nlschb.niedersachsen.de
- Regionalabteilung Osnabrück
 (Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland,
 Friesland, Grafschaft Bentheim,
 Leer, Oldenburg, Osnabrück,
 Vechta, Wesermarsch und
 Wittmund sowie die kreisfreien
 Städte Emden, Delmenhorst,
 Oldenburg, Osnabrück und
 Wilhelmshaven). Adresse:
 Mühleneschweg 8, 49090
 Osnabrück; 0541-31401;
 Poststelle-OS@nlschb.
 niedersachsen.de

Fachberatung Interkulturelle Bildung der Landesschulbehörde (IKB)

Dies Beratungsangebot richtet sich an Schulleitungen, LehrerInnen und Konferenzen. Elektronische Beratungsanfragen unter http://www.landesschulbehoerdeniedersachsen.de/bu/schulen/unterricht-faecher/schulformuebergreifendeberatung/ikb

Projekt Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Bildungssprache "DaZNet"

Das DaZNet zielt auf die Verbesserung der Sprachbildung in den niedersächsischen Schulen. Vernetzung in 15 regionalen Zentren. Möglichkeit zur Fachberatung und Fortbildung für pädagogisches Personal.

Kontakt: DaZNet im Niedersächs. Landesinstitut für schulische Qualität (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim; Ansprechpartnerin: Simone Rita Müller; simone.mueller@nlp.nibis.de

Infos zur Anerkennung von Schulabschlüssen zur Hochschulzugangsberechtigung

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt

Weitere Infos zu Stiftungen

http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=427

Werkstattschule Hannover,

Haupt/Realschule; Roschersburg 2–4, 30657 Hannover; 0511-60609812; schule@ werkstattschule.de

Geschäftsleitung/Vorstand: 0511-60609870; vorstand@werkstattschule.de Verwaltung: 0511-60609868; info@werkstattschule.de

Ausbildung und Arbeit

Bundesagentur für Arbeit,

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Altenbekener Damm 82, 30174 Hannover; 0511-98850

Industrie - und Handelskammer,

Anerkennungsstelle für Inhaber ausl. Berufs- und Bildungsabschlüsse, Schiffgraben 49, 30175 Hannover; 0511-3107-514/-515/ -521; anerkennungsberatung@ hannover.ihk.de

AZF II, Langer Garten 23B, 31137 Hildesheim; 05121-102687; sw@nds-fluerat.org

kontakte und Hilfen

Netwin – Netzwerk Integration Netwin 2.0, *Caritas Osnabrück*, Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück; 0541-34978169 (Herr Kreftsiek); skreftssiek@ caritas-os.de

Fairbleib, Lange Geismar Straße 73, 37073 Göttingen; 0551-4886413; n.martens@bigs-goe.de

IQ Netzwerk, *Maßarbeit kAöR*, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück; 0541-5014187; rainer.bussmann@massarbeit.de

Berufsorientierungszentrum

Werkstattschule,

(Boz): Jädekamp 30, Gen. Nr. 40, 30419 Hannover; boz@ werkstattschule.de Produktionsschule/Jugend-werkstatt: Wunstorfer Str. 130, 30453 Hannover; 0511-76353710; ps@werkstattschule.de

Soziales und Gesundheit

Netzwerk für Traumatisierte Flüchtlinge Nds. (NTFN), Marienstr. 28, 30171 Hannover; 0511-8564450, ntfn-ev@web.de Informationen, Unterstützung z.B bei Fragen der Kostenübernahme und Dolmetschersuche, Vermittlung von Therapieplätzen

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V., Königstraße 6, 30175 Hannover; 0511-168-41020; ethno@onlinehome.de

Refugio Bremen, Parkstraße 2–4, 28209 Bremen; 0421-3760749; info@refugio-bremen.de

Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf, Klinik für Kinder- und Jugendpsychatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Sekretariat, Martinistraße 52, 20246 Hamburg; 040-741052230; t.guggenheimer@uke.de

Beratung, Lobbying

Bundesfachverband-Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (B-UMF), Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin; 030-8209743-0: info@b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen,

Langer Garten 23B, 31137 Hildesheim; 05121-15605; nds@nds-fluerat.org; www.fluechtlingsratniedersachsen.de, Kinder- und Jugendprojekt Flüchtlingsrat; 05121-31600; er@nds-fluerat.org u.

Kargah e.V.; Flüchtlingsbüro,

hh@nds-fluerat.org

Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover; 0511-126078-13, -15, -16, E-Mail: sibylle.nass@kargah. de; www.kargah.de

AMFN, Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover; 0511-9215803; info@amfn.de

Caritasverband Braunschweig,

Kasernenstr. 30, 38102 Braunschweig; 0531-3800839 (Frau Foltin) /-3800824 (Herr Lopez); r.foltin@caritas-bs.de; m.lopez@caritas-bs.de

Migrationszentrum Göttingen,

Weender Str. 42, 37073 Göttingen; 0551-766; info@ migrationszentrum-goettingen.de

Caritas Dözese Osnabrück.

Fachbereich Migration, Große Rosenstraße 39/40, 49080 Osnabrück; 0541-349698-11 (Herr Voß) /-13 (Frau Pues) /-14 (Herr Haukapp); CGuerra@caritas-os.de; WVoss@caritas-os.de; MPues@caritas-os.de; LHaukapp@caritas-os.de

PRO ASYL e.V.,

Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M.; 069-24231420 (Beratungshotline); 069-24231410 (Sekretariat); proasyl@proasyl.de; www.proasyl.de

